



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8/2019

31. Mai 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 3. Mai 2019</b> .....	310	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Umsetzung der Neuregelungen über die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen vom 13. Mai 2019 .....	329
<b>Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden</b> .....	311	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenförderverordnung vom 6. Mai 2019 .....	331
<b>Gesetz zur Änderung des Nachrichtendienstrechts im Freistaat Sachsen vom 3. Mai 2019</b> .....	312	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen und zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung und der Sächsischen Waffendrechtsdurchführungsverordnung vom 15. Mai 2019 .....	332
<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes vom 3. Mai 2019</b> .....	315	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Loose“ vom 13. Februar 2019 .....	339
<b>Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts vom 3. Mai 2019</b> .....	317	Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ vom 15. Mai 2019 .....	343
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verlängerung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen (Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung – SächsWoPflVerlVO) vom 3. Mai 2019 .....	324	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Grundentschädigung für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 2. Mai 2019 .....	352
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über pauschalierte Zuweisungen an die Träger der Beruflichen Schulzentren für den Einsatz von Sozialpädagogen im Berufsvorbereitungsjahr (Berufsvorbereitungsjahrszuweisungsverordnung – BVJZuwVO) vom 30. April 2019 .....	326	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Aufhebung der Befristung der Experimentierklausel des § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 23. April 2019 .....	353
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an Grund- und Oberschulen, an Gymnasien sowie an Berufliche Schulzentren zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts durch Sachausstattung (Inklusionszuweisungsverordnung – InklZuwVO) vom 13. Mai 2019 .....	328	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 6. Mai 2019 .....	354

**Gesetz**  
**zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates**  
**Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden**

**Vom 3. Mai 2019**

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

**Artikel 1**  
**Gesetz zum Vertrag zur Änderung des**  
**Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem**  
**Landesverband der Jüdischen Gemeinden**

Dem am 5. März 2019 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 3. Mai 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und  
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
Oliver Schenk

# Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Der Freistaat Sachsen  
(im Folgenden: der Freistaat)

und

der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden,  
derzeit bestehend aus den Gemeinden Chemnitz, Dresden  
und Leipzig,  
(im Folgenden: der Landesverband)

haben auf der Grundlage von Artikel 109 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Schlussprotokolls zu Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der durch Vertrag vom 17. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 386) und Vertrag vom 4. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 143) geändert worden ist (im Folgenden: der Vertrag), folgende Änderung des Vertrages vereinbart:

## Artikel 1

1. Der Vertrag wird wie folgt geändert:
  - a) Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Lebens in Sachsen beteiligt sich der Freistaat an den

laufenden Ausgaben der Jüdischen Glaubensgemeinschaft in Sachsen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie deren Verwaltung ab dem Jahr 2019 mit einem Gesamtbetrag von jährlich 1 070 000 Euro. Dieser Betrag schließt die Personal- und Sachkosten für die rabbinischen Belange ein.“

## Artikel 2

Der Wortlaut des Vertrages einschließlich des Schlussprotokolls in der vom Inkrafttreten nach Artikel 3 Absatz 2 an geltenden Fassung kann durch die Sächsische Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

## Artikel 3

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dresden, den 5. März 2019

Für den Freistaat Sachsen  
Michael Kretschmer  
Ministerpräsident

Für den Landesverband Sachsen  
der Jüdischen Gemeinden  
Dr. Nora Goldenbogen  
Vorsitzende

Für die Jüdische Gemeinde Chemnitz  
Dr. Ruth Röcher  
Vorsitzende

Für die Jüdische Gemeinde zu Dresden  
Dr. Nora Goldenbogen  
Vorsitzende

Für die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig  
Küf Kaufmann  
Vorsitzender

# Gesetz zur Änderung des Nachrichtendienstrechts im Freistaat Sachsen

Vom 3. Mai 2019

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Sächsische Verfassungsschutzgesetz vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Sperrung“ durch das Wort „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.
    - b) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt:  
Kontrolle des Verfassungsschutzes“.
    - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Datenschutzrechtliche Kontrolle“.
    - d) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt:  
Schlussbestimmungen“.
    - e) Die Angabe zu § 19 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 19 Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen  
§ 20 Einschränkung von Grundrechten“.
  2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  3. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
    - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
    - c) Die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(11)“ werden gestrichen.
    - d) Absatz 12 wird Absatz 4.
  4. In § 5a Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2819)“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist“ ersetzt.
  5. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch das Wort „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken“ ersetzt.
  6. In § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sie sind zu sperren und“ durch die Wörter „ihre Verarbeitung ist einzuschränken und sie“ ersetzt.
  7. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz führt ein Verzeichnis der geltenden Errichtungsanordnungen.“
    - b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
  8. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
    - b) In Satz 2 wird die Angabe „2 Satz 3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  9. § 11a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAG G 10) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 464), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313, 317)“ durch die Wörter „Sächsischen Artikel-10-Gesetz-Ausführungsgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
    - b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 SächsAG G 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Sächsischen Artikel-10-Gesetz-Ausführungsgesetzes“ ersetzt.
  10. In § 12 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken“ ersetzt.
  11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken“ ersetzt.
  12. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt  
Kontrolle des Verfassungsschutzes“.
  13. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 und“ gestrichen.
    - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die Daten sind zu sperren“ durch die Wörter „Die Verarbeitung der Daten ist einzuschränken“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Gespernte Daten“ durch die Wörter „Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt ist,“ ersetzt.
    - cc) In Satz 6 wird das Wort „Sperrung“ durch das Wort „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.

Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202, 3217)“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist“ ersetzt.

14. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

**„§ 18  
Datenschutzrechtliche Kontrolle**

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz beim Landesamt für Verfassungsschutz. Dies gilt nicht, soweit die Kontrolle der Kommission nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Artikel-10-Gesetz-Ausführungsgesetzes obliegt, es sei denn, die Kommission ersucht den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(2) Jede Person kann sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch das Landesamt für Verfassungsschutz in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte teilt der betroffenen Person und dem Landesamt für Verfassungsschutz das Ergebnis seiner Prüfung mit. § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Niemand darf benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil er von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat.

(3) Stellt der Sächsische Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz fest, die bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 vom Landesamt für Verfassungsschutz begangen wurden, beanstandet er dies gegenüber dem Staatsministerium des Innern und fordert dieses zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Er kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung getroffen worden sind. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann das Landesamt für Verfassungsschutz auch darauf hinweisen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und seine beauftragten Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist im Rahmen der Kontrollbefugnis nach Absatz 1 insbesondere Auskunft zu ihren Fragen zu geben und Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, sowie jederzeit Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren. Der Sächsische

Datenschutzbeauftragte hat das Landesamt für Verfassungsschutz vor Beginn einer Kontrolle in den Diensträumen zu informieren.“

15. Der bisherige § 18 wird § 20.

16. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen“.**

17. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19  
Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch das Landesamt für Verfassungsschutz finden

1. keine entsprechende Anwendung: die Artikel 9 bis 21, 23, 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, 30, 33 bis 36, 44 bis 46, 48, 49, 58 sowie 77 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und
2. keine Anwendung: § 4 Absatz 2 und 4 sowie §§ 5, 8 bis 14 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Artikel 10-Gesetzes im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes im Freistaat Sachsen vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 464), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „SächsAG G 10“ die Wörter „Sächsisches Artikel-10-Gesetz-Ausführungsgesetz –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Oberste Landesbehörde nach § 10 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes ist das Staatsministerium des Innern.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 G 10“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1 G 10“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „erlangten“ durch das Wort „erhobenen“ und das Wort „Betroffene“ wird durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „erteilen“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach

dem Wort „stehen,“ werden die Wörter „zu gewähren,“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die vom Landesamt für Verfassungsschutz nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorgenommenen Mitteilungen an betroffene Personen oder über die Gründe, die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes einer Mitteilung entgegenstehen. Eine Zurückstellung der Mitteilung bedarf jeweils der Zustimmung der Kommission, die auch deren Dauer bestimmt. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese unverzüglich zu veranlassen. Eine Mitteilung unterbleibt endgültig, wenn die Kommission festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder einen nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchst. y) gg)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einen nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 8 Buchstabe y Doppelbuchstabe gg“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine neue Kommission bestellt ist“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder der Kommission und ihre

Stellvertreter bleiben so lange im Amt bis eine neue Kommission bestellt ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausscheiden“ die Wörter „aus der Kommission“ eingefügt.

5. In § 4 werden die Wörter „und nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.“

7. § 6 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

## Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

**Vom 3. Mai 2019**

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

Das Sächsische Justizgesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13a Informationsrecht der Presse“.
  - b) Die Angabe zum bisherigen § 13a wird die Angabe zu § 13b.
  - c) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:  

„Teil 8  
Ausführung des Einführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch“.
  - d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:  
„§ 60 Landesrechtliche Zuständigkeiten“.
  - e) Die Angaben zu den bisherigen Teilen 8 und 9 werden die Angaben zu den Teilen 9 und 10.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Aue“ durch die Wörter „Aue-Bad Schlema“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Aue“ durch die Wörter „Aue-Bad Schlema“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:  

„§ 13a  
Informationsrecht der Presse

Vertreter der Presse und des Rundfunks, die sich als solche ausweisen, können fortlaufende Informationen darüber verlangen, welche öffentlichen mündlichen Verhandlungen in der jeweiligen Folgewoche an dem Gericht stattfinden. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Gerichte Terminlisten, die zum Zweck der Herstellung der Öffentlichkeit im Sinne von § 169 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes oder § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, oder im Sinne von § 52 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes erstellt wurden, übersenden. Übersandte Terminlisten dürfen nur zur Berichterstattung über die darauf verzeichneten mündlichen Verhandlungen verwendet werden; ihre vollständige oder teilweise Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ist nicht zulässig. Sie sind spätestens eine Woche nach Ende des letzten darauf verzeichneten Verhandlungstermins zu vernichten. Bestehen Anhaltspunkte für einen

Verstoß gegen Satz 3 oder Satz 4, kann das Gericht die Erfüllung des Anspruchs nach Satz 1 verweigern.“

5. Der bisherige § 13a wird § 13b.
6. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
7. In § 31 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
8. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
9. Nach § 59 wird folgende Überschrift eingefügt:  

„Teil 8  
Ausführung des Einführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch“.
10. § 60 wird wie folgt gefasst:  

„§ 60  
Landesrechtliche Zuständigkeiten

Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 252 Absatz 5 sowie Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.“
11. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9 und § 69 wird wie folgt gefasst:  

„§ 69  
Befreiungsvorschriften

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach den Nummern 13100 und 13101 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes sind Vereine befreit, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Bescheid des Finanzamts nachzuweisen.

(2) Sonstige landesrechtliche Vorschriften im Bereich der Justizverwaltung, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.“
12. Der bisherige Teil 9 wird Teil 10.

## 13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Bad Schlema,“ gestrichen und das Wort „Aue“ wird jeweils durch die Wörter „Aue-Bad Schlema“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Kohren-Salis,“ gestrichen.
- c) In Nummer 15 wird das Wort „Schönteichen,“ gestrichen.
- d) In Nummer 19 wird die Angabe „Neustadt i. Sa.“ durch die Wörter „Neustadt in Sachsen“ ersetzt.

## Artikel 2

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Justizgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

## Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow



# Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts

**Vom 3. Mai 2019**

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Gesetz

#### zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-  
Ordnung und der Ferienreiseverordnung

- § 1 Straßenverkehrsbehörden
- § 2 Örtliche Straßenverkehrsbehörden
- § 3 Untere Straßenverkehrsbehörden
- § 4 Höhere Straßenverkehrsbehörde
- § 5 Verkehrsbehörde für Bundesautobahnen

##### Abschnitt 2

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrerlaubniswesens

- § 6 Zuständige Behörden nach der Fahrerlaubnis-Verordnung
- § 7 Fahrerlaubnisbehörden
- § 8 Höhere Verwaltungsbehörde
- § 9 Zuständigkeit des Augenoptiker- und Optometristenverbandes
- § 10 Zuständigkeit für Mofa-Prüfbescheinigung

##### Abschnitt 3

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens

- § 11 Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

##### Abschnitt 4

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der  
Berufskraftfahrerqualifikation

- § 12 Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr
- § 13 Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

##### Abschnitt 5

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrzeug-  
Zulassungswesens und Kraftfahrersachverständigenwesens

- § 14 Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte
- § 15 Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr
- § 16 Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- § 17 Zuständigkeit der Kraftfahrzeuginnungen
- § 18 Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens

##### Abschnitt 6

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Infrastrukturabgabe

- § 19 Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte

##### Abschnitt 7

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des  
Güterkraftverkehrsrechts

- § 20 Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte

##### Abschnitt 8

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des  
Personenbeförderungsrechts

- § 21 Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte
- § 22 Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr und der Landesdirektion Sachsen
- § 23 Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

##### Abschnitt 9

Weisungsrecht

- § 24 Fachaufsicht

##### Abschnitt 10

Erlass von Parkgebührenordnungen

- § 25 Zuständigkeit der Gemeinden

##### Abschnitt 11

Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen  
bei Kostenrückständen aus vorangegangenen  
Zulassungsvorgängen nach § 6a Absatz 8  
des Straßenverkehrsgesetzes

- § 26 Befugnisse der Zulassungsbehörden nach § 6a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes

##### Abschnitt 12

Verordnungsermächtigung

- § 27 Verordnungsermächtigung

##### Abschnitt 1

**Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-  
Ordnung und der Ferienreiseverordnung**

##### § 1

**Straßenverkehrsbehörden**

Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind

1. die Gemeinden (örtliche Straßenverkehrsbehörden),
2. die Landkreise und Kreisfreien Städte (untere Straßenverkehrsbehörden),
3. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (höhere Straßenverkehrsbehörde),

4. das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (oberste Straßenverkehrsbehörde).

## § 2

### Örtliche Straßenverkehrsbehörden

Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden erfüllen im Gemeindegebiet alle Aufgaben, die § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung den Straßenverkehrsbehörden zuweist, soweit sich diese ausschließlich auf Gemeindestraßen und auf sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Verkehrsflächen beziehen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind.

## § 3

### Untere Straßenverkehrsbehörden

Die unteren Straßenverkehrsbehörden erfüllen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Aufgaben, die die Straßenverkehrs-Ordnung und die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Straßenverkehrsbehörden zuweisen, soweit nicht die örtlichen Straßenverkehrsbehörden oder das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig sind. Darüber hinaus sind sie zuständig für

1. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung von dem Gebot zur Aufstellung auffällig warnender Zeichen (§ 15 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung),
2. die Erteilung von Erlaubnissen für
  - a) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung), auch wenn sich diese über den Zuständigkeitsbereich einer Straßenverkehrsbehörde, nicht jedoch über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus erstrecken,
  - b) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, wenn sie die Nachtruhe stören können (§ 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung), auch wenn sich diese über den Zuständigkeitsbereich einer Straßenverkehrsbehörde, nicht jedoch über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus erstrecken.

Berührt die Veranstaltung mehrere Zuständigkeitsbereiche, ist die untere Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung beginnt.

## § 4

### Höhere Straßenverkehrsbehörde

Die höhere Straßenverkehrsbehörde erfüllt alle Aufgaben, die die Straßenverkehrs-Ordnung den höheren Verwaltungsbehörden zuweist. Darüber hinaus ist sie zuständig für

1. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung von allen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit diese nicht nach § 3 Satz 2 Nummer 1 den unteren Straßenverkehrsbehörden zugewiesen wurden,
2. die Erteilung von Erlaubnissen für
  - a) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29

Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung), wenn sich diese über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus erstrecken,

- b) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, wenn sie die Nachtruhe stören können (§ 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung), wenn diese sich über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus erstrecken.

## § 5

### Verkehrsbehörde für Bundesautobahnen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erfüllt im Bereich der Bundesautobahnen alle Aufgaben, die die Straßenverkehrs-Ordnung den Straßenverkehrsbehörden und den höheren Verwaltungsbehörden zuweist. Es erteilt insoweit auch Ausnahmen von allen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, nicht jedoch solche nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung.

## Abschnitt 2

### Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrerlaubniswesens

## § 6

### Zuständige Behörden nach der Fahrerlaubnis-Verordnung

Zuständige Behörden im Sinne des § 73 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind

1. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden (Fahrerlaubnisbehörden),
2. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als höhere Verwaltungsbehörde,
3. das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als oberste Landesbehörde.

## § 7

### Fahrerlaubnisbehörden

(1) Die Fahrerlaubnisbehörden sind zuständig für die Ausführung der Fahrerlaubnis-Verordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen die Fahrerlaubnisbehörden nur erteilen:

1. von dem Verbot, an Fahrzeugen Abzeichen für körperlich Behinderte anzubringen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
2. von dem Gebot, die Fahrerlaubnis durch einen Führerschein nachzuweisen (§ 4 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
3. von der Dauer des Zeitraums, nach welchem eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden darf (§ 18 Absatz 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
4. von der Dauer des Zeitraums des Besitzes einer Fahrerlaubnis als Erteilungsvoraussetzung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Absatz 4 Nummer 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
5. von dem Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis einschließlich der Anhänger und Unterklassen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung) und dem Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis

- zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Absatz 4 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
6. von dem Zeitpunkt vor Erreichen des Mindestalters, ab welchem die theoretische und praktische Prüfung frühestens abgenommen werden darf (§ 16 Absatz 3 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

### § 8

#### Höhere Verwaltungsbehörde

- Die höhere Verwaltungsbehörde ist zuständig für
1. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht nach § 7 Absatz 2 die Fahrerlaubnisbehörden zuständig sind,
  2. die Anerkennung öffentlicher Schulen oder privater Ersatzschulen als Träger der Ausbildung (§ 5 Absatz 3 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  3. die Festlegung der Prüforte für die praktische Prüfung (§ 17 Absatz 4 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  4. die amtliche Anerkennung als Kursleiter für besondere Aufbau Seminare (§ 36 Absatz 6 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  5. die amtliche Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung und die Anordnung einer Begutachtung (§ 66 Absatz 1 und 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  6. die Anerkennung von Stellen für Schulungen in Erster Hilfe (§ 68 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  7. die Anerkennung von Trägern von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung sowie die Rücknahme und den Widerruf dieser Anerkennung (§ 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  8. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater sowie die Aufsicht über die verkehrspsychologischen Berater (§ 71 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  9. die Erteilung und den Widerruf der amtlichen Anerkennung der Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten sowie von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung sowie die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens (§ 71a Absatz 2, 6 und 7 sowie § 71b in Verbindung mit § 71a Absatz 2, 6 und 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
  10. die Erteilung von Seminarerlaubnissen Verkehrspsychologie und die Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 4a Absatz 3 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Überwachung des Seminars Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes, die Anordnung von Tilgungen nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

### § 9

#### Zuständigkeit des Augenoptiker- und Optometristenverbandes

- (1) Der Mitteldeutsche Augenoptiker- und Optometristenverband ist zuständig für
1. die Erteilung von Auflagen an Betriebe von Augenoptikern (§ 67 Absatz 4 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung),

2. den Widerruf der Anerkennung von Betrieben von Augenoptikern (§ 67 Absatz 4 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung),
3. die Aufsicht über Betriebe von Augenoptikern (§ 67 Absatz 4 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde übt die Aufsicht über die in Absatz 1 genannte Stelle aus.

### § 10

#### Zuständigkeit für Mofa-Prüfbescheinigung

Die amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sind zuständig für die Prüfung von Bewerbern um eine Mofa-Prüfbescheinigung (§ 5 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

### Abschnitt 3

#### Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens

### § 11

#### Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie des

#### Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Ausführung des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus ist es zuständig für die Errichtung des Prüfungsausschusses für die Prüfung der fachlichen Eignung als Fahrlehrer, die Berufung seiner Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden nach den §§ 1 und 3 Absatz 1 Satz 1 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 42), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Fahrlehrergesetzes.

### Abschnitt 4

#### Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufskraftfahrerqualifikation

### § 12

#### Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Ausführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

**§ 13****Zuständigkeit des Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuständig für

1. die Genehmigung der Satzung der Industrie- und Handelskammern für das Prüfungsverfahren nach § 8 Absatz 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,
2. den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 3 und 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes.

**Abschnitt 5****Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Fahrzeug-Zulassungswesens  
und Kraftfahrersachverständigenwesens****§ 14****Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte**

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte, für den Dienstbereich der Polizei das Polizeiverwaltungsamt, sind nach Landesrecht zuständige Behörden im Sinne des § 68 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (BGBl. I S. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind darüber hinaus zuständig für

1. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von den Vorschriften über die Größe amtlicher Kennzeichen nach § 10 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. Genehmigungen nach § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeug-genehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15****Zuständigkeit des Landesamtes  
für Straßenbau und Verkehr**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erfüllt alle Aufgaben, die die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung den höheren Verwaltungsbehörden zuweist. Darüber hinaus ist es zuständig für

1. die Anordnung von Übermittlungssperren (§ 43 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung),
2. die Genehmigung von Ausnahmen von allen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung),
3. die Aufsicht über Fahrzeughalter, die die Hauptuntersuchung an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wenn sie bis zum 1. Juni 1998 anerkannt waren (§ 72 Absatz 2 Nummer 7 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),

4. die amtliche Anerkennung von und Aufsicht über Überwachungsorganisationen (Nummer 1 und 9 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
5. die Entgegennahme von Meldungen der Technischen Prüfstelle und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen über ihre Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (Nummer 4.1 Satz 2 und 3 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
6. die Zustimmung zur Betrauung von Prüfindingenieuren bei den Überwachungsorganisationen mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen des Ein- oder Anbaus nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nummer 3.7 und 4.1.3 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
7. die Anerkennung von Stellen zur Durchführung von Schulungen für Gassystemeinbauprüfungen, wiederkehrende und sonstige Gasanlagenprüfungen und die Entgegennahme von Meldungen über Schulungsstätten (Nummer 7.1 Buchstabe g und Nummer 7.2 der Anlage XVlla zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
8. die Aufsicht über die Schulung der für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen und Untersuchungen der Abgase (Nummer 8.2 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und von Gassystemeinbauprüfungen oder wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen (Nummer 8.2 der Anlage XVlla zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) verantwortlichen Personen und Fachkräfte von Kraftfahrzeugwerkstätten,
9. die Entgegennahme der Meldungen über Schulungsstätten (Nummer 7.2 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
10. die Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen (Nummer 1.1 der Anlage XVlllc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
11. die Entgegennahme der Meldungen über Schulungsstätten (Nummer 8.2 der Anlage XVllld zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und Aufsicht über die Schulungen (Nummer 9.2 der Anlage XVllld zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
12. die Anerkennung von mit dem Einbau und der Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern befassten Fahrzeugherstellern, Herstellern von Geschwindigkeitsbegrenzern und Beauftragten der Hersteller und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung (§ 57d Absatz 4 und 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
13. Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen durch andere Bundesländer (§ 70 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

**§ 16****Zuständigkeit des Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

## § 17

**Zuständigkeit der Kraftfahrzeuginnungen**

- (1) Die Kraftfahrzeuginnungen sind zuständig für
1. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen, von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Untersuchung der Abgase und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Untersuchung der Abgase an Krafträdern (Anerkennungsstelle nach Nummer 1.1 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
  2. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für Gassystemeinbauprüfungen sowie wiederkehrende und sonstige Gasanlagenprüfungen (Anerkennungsstelle nach Nummer 1.1 der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
  3. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Prüfung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräten (Anerkennungsstelle nach Nummer 1.1 der Anlage XVIII d zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

(2) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr übt die Aufsicht über die Kraftfahrzeuginnungen bezüglich der in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten aus.

## § 18

**Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens**

(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, zuständig für

1. die Anerkennung von Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr nach den §§ 1 bis 9 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Aufsicht über die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (§§ 10 bis 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes), soweit diese im Freistaat Sachsen tätig wird,
3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 17 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
4. die Bildung des Prüfungsausschusses für die Prüfung der fachlichen Eignung als amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), die zuletzt durch Artikel 477 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Bestellung seiner Mitglieder sowie die Bestimmung des Vorsitzenden nach § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes.

(2) Das Polizeiverwaltungsamt ist für den Dienstbereich der Polizei zuständig für

1. die Anerkennung von Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr nach den §§ 1 bis 9 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
2. die Durchführung von Ausbildung und Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 7 des Kraftfahrersachverständigengesetzes.

## Abschnitt 6

**Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Infrastrukturabgabe**

## § 19

**Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne von § 9 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## Abschnitt 7

**Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts**

## § 20

**Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Absatz 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## Abschnitt 8

**Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts**

## § 21

**Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte**

(1) Für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig.

(2) Die der Landesregierung durch § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen.

## § 22

**Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr und der Landesdirektion Sachsen**

(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für

1. die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes, nicht jedoch im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes, nicht jedoch im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen,
3. die Entscheidung nach § 10 des Personenbeförderungsgesetzes,
4. die Entscheidung nach § 31 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes,
5. die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erteilende Genehmigung nach § 52 Absatz 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,

6. die Genehmigung nach § 52 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes,
7. die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erteilende Genehmigung nach § 53 Absatz 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
8. die Genehmigung bei Ferienziel-Reisen nach § 53 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes,
9. die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Absatz 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes.

(2) Die Landesdirektion Sachsen ist Anhörungsbehörde nach § 29 Absatz 1a des Personenbeförderungsgesetzes und Planfeststellungsbehörde nach § 29 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes.

(3) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr kann die ihm als Genehmigungsbehörde obliegende Aufsicht im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 54 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes) durch Rechtsverordnung auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen.

### § 23

#### **Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist als oberste Landesbehörde zuständig für

1. die Benennung der zuständigen Genehmigungsbehörde im Zweifelsfall nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. die Entscheidung bei fehlendem Einvernehmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes,
3. die Entscheidung nach § 29 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes.

### Abschnitt 9

#### **Weisungsrecht**

### § 24

#### **Fachaufsicht**

(1) Die den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach diesem Gesetz und den Großen Kreisstädten nach § 1 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht vom 12. November 2018 (SächsGVBl. S. 682), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(2) Die Landkreise üben die Fachaufsicht über die Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden aus. Im Übrigen ist Fachaufsichtsbehörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn die zuständige Behörde einer fachaufsichtlichen Weisung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist Folge leistet, sind die Fachaufsichtsbehörden berechtigt, anstelle der beaufsichtigten Behörde zu handeln.

### Abschnitt 10

#### **Erlass von Parkgebührenordnungen**

### § 25

#### **Zuständigkeit der Gemeinden**

Gemeinden können Gebührenordnungen für

1. das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie
2. die Benutzung von Parkplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 13 des Straßenverkehrsgesetzes erlassen.

### Abschnitt 11

#### **Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Kostenrückständen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen nach § 6a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes**

### § 26

#### **Befugnisse der Zulassungsbehörden nach § 6a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes**

(1) Unbeschadet zulassungs- und kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Bestimmungen dürfen Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen grundsätzlich nur zugelassen oder Kennzeichen zugeteilt werden, wenn der antragstellende Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren schuldet. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsbehörde Kenntnis von Gebühren- und Auslagenrückständen des Fahrzeughalters bei anderen Zulassungsbehörden im Freistaat Sachsen hat. Zu den vorangegangenen Zulassungsvorgängen nach Satz 1 gehören auch Maßnahmen der Zulassungsbehörde, die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen stehen.

(2) Die Zulassungsbehörde ist befugt, die Daten aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren in nachfolgenden Zulassungsvorgängen der betroffenen Fahrzeughalter zu verarbeiten. Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks ist sie ferner befugt, Auskünfte über Kostenrückstände bei anderen Zulassungsbehörden einzuholen.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens teilt die Zulassungsbehörde dem Fahrzeughalter etwaige Rückstände mit. Im Falle der Bevollmächtigung Dritter hat der Fahrzeughalter schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass die Zulassungsbehörde den Bevollmächtigten die Rückstände mitteilen darf.

### Abschnitt 12

#### **Verordnungsermächtigung**

### § 27

#### **Verordnungsermächtigung**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in diesem Gesetz enthaltene Aufgaben aus konkretem Anlass abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes einer anderen Behörde oder Stelle zu übertragen und die zuständigen Behörden oder Stellen für den Vollzug von weiteren Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs und des Kraftfahrwesens zu bestimmen. Sofern die Behörden oder Stellen nach Satz 1 zum Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums gehören, ist dessen Zustimmung erforderlich.

## Artikel 2

**Änderung der Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums des Innern zur Durchführung  
der Sächsischen Gemeindeordnung und der  
Sächsischen Landkreisordnung in Bezug  
auf das Kommunalverfassungsrecht**

§ 1 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht vom 12. November 2018 (SächsGVBl. S. 682) wird wie folgt gefasst:

„2. abweichend von § 1 Nummer 2 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung, der Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung nach § 3 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes.“

## Artikel 3

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Sächsische Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts vom 5. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 662), die Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 415) und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 202), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Verlängerung der Wohnpflicht  
in Aufnahmeeinrichtungen  
(Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung –  
SächsWoPfVerIVO)**

**Vom 3. Mai 2019**

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 712) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

**§ 1**

**Staatenbezogene Wohnpflichtverlängerung**

Ausländer sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn sie aus den in der Anlage aufgeführten Staaten stammen.

**§ 2**

**Wohnpflichtverlängerung bei Ablehnung  
des Asylantrags als offensichtlich unbegründet  
oder unzulässig**

Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag nach § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 dieser Verordnung verpflichtet sind, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind, wenn ihr Asylantrag durch die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, verpflichtet, bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung weiterhin in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

**§ 3**

**Grenzen der Wohnpflichtverlängerung**

Die Verpflichtung nach den §§ 1 und 2 gilt für längstens 24 Monate. Minderjährige mit ihren Eltern sind von der Verpflichtung ausgenommen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2019

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller



**Anlage**  
(zu § 1)**Staatenliste**

Ägypten	Korea, Demokratische Volksrepublik
Algerien	Korea, Republik
Angola	Kuba
Äquatorialguinea	Kuwait
Argentinien	Laos, Demokratische Volksrepublik
Armenien	Libanon
Aserbajdschan	Liberia
Bangladesch	Libyen
Benin	Madagaskar
Bhutan	Malawi
Botsuana	Mali
Brasilien	Marokko
Burkina Faso	Mauretanien
Cabo Verde	Moldau, Republik
Chile	Mongolei
China	Mosambik
China (Taiwan)	Namibia
Côte d'Ivoire	Nepal
Dominikanische Republik	Nicaragua
Ecuador	Niger
El Salvador	Nigeria
Eswatini	Norwegen
Gabun	Pakistan
Gambia	Paraguay
Georgien	Russische Föderation
Grenada	Sambia
Guinea	São Tomé und Príncipe
Guinea-Bissau	Sierra Leone
Guyana	Sri Lanka
Haiti	Südafrika
Indien	Tadschikistan
Israel	Tansania, Vereinigte Republik
Jordanien	Thailand
Kambodscha	Timor-Leste
Kamerun	Togo
Kanada	Tschad
Kasachstan	Tunesien
Katar	Ukraine
Kenia	Usbekistan
Kirgisistan	Vereinigte Staaten von Amerika
Kolumbien	Vietnam
Komoren	Weißrussland
Kongo	Zentralafrikanische Republik

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über pauschalierte Zuweisungen an die Träger der Beruflichen Schulzentren für den Einsatz von Sozialpädagogen im Berufsvorbereitungsjahr (Berufsvorbereitungsjahrzuweisungsverordnung – BVJZuwVO)

Vom 30. April 2019

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Sächsische Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

## § 1

### Zweckbestimmung

Für die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr werden die für diesen Zweck im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen vorgesehenen Mittel als pauschalierte Zuweisung gewährt.

## § 2

### Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind Schulträger eines in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Beruflichen Schulzentrums, an dem in der Berufsschule ein Berufsvorbereitungsjahr angeboten wird.

## § 3

### Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

(1) Die Zuweisung wird als Zuschuss zu den Personalkosten für eine im Berufsvorbereitungsjahr eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft gewährt. Dabei wird für die erste am Beruflichen Schulzentrum eingerichtete Klasse des Berufsvorbereitungsjahres ein Stellenanteil in Höhe von drei Vierteln eines Vollzeitäquivalents veranschlagt. Der Stellenanteil erhöht sich jeweils um ein Viertel eines Vollzeitäquivalents für jede weitere an diesem Beruflichen Schulzentrum eingerichtete Klasse des Berufsvorbereitungsjahres.

(2) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuweisung ist das Jahresentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 4 der Anlage C (VKA) der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anlage zu § 56 des Abschnitts VIII Sonderregelungen VKA des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Besonderer Teil Verwaltung) für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1)</sup> Die Höhe der Zuweisung wird aus dem Jahresentgelt nach Satz 1, das mit dem Stellenanteil gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 multipliziert wird, berechnet.

(3) Die Gewährung der Zuweisung setzt voraus, dass die im Berufsvorbereitungsjahr eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft über eine den fachlichen Anforderungen

genügende Qualifikation verfügt. Hierzu zählen insbesondere folgende Qualifikationen:

1. Diplom-Sozialpädagoge oder Diplom-Sozialpädagogin,
2. Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialarbeiterin,
3. Master oder Bachelor of Arts mit einem Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik,
4. Diplom-Pädagoge oder Diplom-Pädagogin,
5. Magister der Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozial- oder Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation,
6. staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterin,
7. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin,
8. ein Fachschulabschluss als staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Erzieherin mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation,
9. ein Fachschulabschluss als staatliche anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit,
10. ein in der Deutschen Demokratischen Republik erworbener und
  - a) dem staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder der staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder
  - b) dem staatlich anerkannten Sozialpädagogen oder der staatlich anerkannten Sozialpädagogin gleichgestellter Abschluss, sowie
11. eine im Ausland erworbene und einem der Abschlüsse gemäß den Nummern 1 bis 9 durch Bescheid der jeweils zuständigen Stelle als gleichwertig festgestellte Berufsqualifikation.

(4) Die Zuweisung wird jeweils für ein Schuljahr gezahlt.

## § 4

### Antragstellung und Zuweisungsverfahren

(1) Antragsberechtigt ist der Schulträger eines in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Beruflichen Schulzentrums. Der schriftliche Antrag soll spätestens bis zum 1. Juni für das folgende Schuljahr beim Landesamt für Schule und Bildung gestellt werden.

(2) Der Antrag muss den Namen des Beruflichen Schulzentrums und die Gesamtzahl der am Beruflichen Schulzentrum eingerichteten Klassen des Berufsvorbereitungsjahres enthalten. Beabsichtigt der Schulträger die Sicherstellung der sozialpädagogischen Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr einem anderen Rechtsträger zu übertragen und die Zuweisung an diesen weiterzugeben, sind im Antrag zusätzlich der Name dieses Rechtsträgers, die Rechtsform und die Namen der vertretungsberechtigten Personen sowie die Höhe der für die Weitergabe an den Rechtsträger vorgesehenen Personalkosten anzugeben.

(3) Die Weitergabe der Zuweisung an einen anderen Rechtsträger hat auf der Grundlage einer privatrechtlichen

<sup>1)</sup> Der Tarifvertrag kann beim Verlag C. H. Beck oHG, München, bei der Heise Medien GmbH und Co. KG, Hannover, oder der Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Heidelberg und München, bezogen werden.

Vereinbarung zu erfolgen, die insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

1. Zweck und Höhe der Zuweisung,
2. den Zuweisungszeitraum sowie
3. eine Selbstverpflichtung des anderen Rechtsträgers dahingehend, dass für die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr nur sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die über eine der in § 3 Absatz 2 genannten Berufsqualifikationen verfügen.

Ist bereits bei Antragstellung ersichtlich, dass ein tariflich nicht gebundener Rechtsträger einer sozialpädagogischen Fachkraft für die Wahrnehmung der sozialpädagogischen Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr ein Jahresentgelt zahlen wird, das hinter dem Jahresentgelt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 zurückbleibt, kann der Schulträger bereits im Antrag die Höhe der Zuweisung auf den vom Rechtsträger gemeldeten tatsächlichen finanziellen Bedarf beschränken.

(4) Das Landesamt für Schule und Bildung entscheidet über den Antrag und setzt die Höhe der Zuweisung für jeden Schulträger fest. Es erlässt den Bescheid bis zum 15. August des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

#### § 5 Auszahlung

Die Zuweisung wird in zwei Raten jeweils am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde, und am 1. Februar des hierauf folgenden Kalenderjahres ausgezahlt. Die erste Rate umfasst die Teilbeträge für die Monate August bis Februar und die zweite Rate die Teilbeträge für die Monate März bis Juli.

#### § 6 Tätigkeitsnachweis

Der Zuweisungsbescheid wird mit der Nebenbestimmung erlassen, dass der Zuweisungsempfänger dem Landesamt für Schule und Bildung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Zuweisungszeitraums einen Tätigkeitsnachweis

für die während dieses Zuweisungszeitraums im Berufsvorbereitungsjahr eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft zu erbringen hat.

#### § 7 Rückzahlung und Rückforderung

(1) Kann der Zuweisungszweck nicht erreicht werden oder werden die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, ist der Zuweisungsempfänger verpflichtet, dies dem Landesamt für Schule und Bildung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Zuweisungszweck wird insbesondere nicht erreicht, soweit die sozialpädagogische Fachkraft

1. ihre Tätigkeit nicht aufnimmt,
  2. über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen krankheitsbedingt ausfällt oder
  3. auf Grund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden darf
- und der Zuweisungsempfänger die sozialpädagogische Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen kann.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist aufzuheben, wenn zugewiesene Mittel während des Zuweisungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Die zugewiesenen Mittel sind bezogen auf den Zeitraum, in dem der Zuweisungszweck nicht erreicht wurde, nach Ablauf des jeweiligen Zuweisungszeitraums zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Schulträger die Zuweisung an einen anderen Rechtsträger weitergegeben hat.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie BVJ vom 4. November 2005 (SächsABI. S. 1213), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABI. SDR. S. S 409), außer Kraft.

Dresden, den 30. April 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an Grund- und Oberschulen, an Gymnasien sowie an Berufliche Schulzentren zur Unterstützung des inklusive Unterrichts durch Sachausstattung (Inklusionszuweisungsverordnung – InklZuwVO)

**Vom 13. Mai 2019**

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

## § 1 Zweckbestimmung

Öffentliche Träger der Grund- und Oberschulen, der Gymnasien sowie der Beruflichen Schulzentren erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung jährliche pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen, um die inklusive Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Sachausstattung zu unterstützen.

## § 2 Berechnung der Zuweisungen

(1) Die Höhe der Zuweisung je Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiver Unterrichtung ergibt sich, indem die Verteilungsmasse durch die Gesamtzahl der betreffenden Schüler geteilt wird.

(2) Verteilungsmasse sind die Haushaltsmittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, um die inklusive Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Sachausstattung zu unterstützen.

(3) Für die Ermittlung der Anzahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Erhebungen der amtlichen Schulstatistik des der Zuweisung jeweils vorangegangenen Schuljahres herangezogen.

## § 3 Verfahren

(1) Die Schulaufsichtsbehörde setzt die Zuweisung für die Schulträger bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres

auf Basis der Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 2 durch Bescheid fest. Einer Antragstellung bedarf es nicht.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde zahlt die Zuweisung bis zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres aus.

(3) Die Verwendung der Zuweisung ist nicht an einen bestimmten Zeitraum gebunden.

(4) Der Zuweisungsempfänger hat für die Zuweisungen nach dieser Verordnung ein gesondertes Sachkonto einzurichten.

(5) Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt durch Vorlage des Auszugs des in Absatz 4 genannten Sachkontos. Die Vorlage erfolgt nach Abforderung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 erfolgen die Festsetzung und die Auszahlung der Zuweisungen im Jahr 2019 bis zum 31. Juli 2019.

## § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 18. Februar 2003 (SächsABl. S. 244), die durch die Richtlinie vom 29. April 2003 (SächsABl. S. 535) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409), außer Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Umsetzung der Neuregelungen über die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen

Vom 13. Mai 2019

- Auf Grund
- des § 13 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 2, des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648),
  - des § 18 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), der zuletzt durch Artikel 7 Nummer 12 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen
- verordnet das Staatsministerium für Kultus:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung

Die Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satzteil nach Nummer 2 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ durch die Angabe „10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117)“ und die Wörter „Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Wörter „Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ und die Angabe „§§ 4, 9 und 12“ wird durch die Angabe „§§ 4 und 9“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 2  
Trägerschaft

Einrichtungen können

  1. von den jeweiligen Schulträgern im Sinne von § 22 des Sächsischen Schulgesetzes,
  2. wenn ein Landkreis Schulträger ist, von seinen kreisangehörigen Gemeinden oder
  3. von einem Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 wird das Wort „vollzeitbeschäftigte“ durch das Wort „vollbeschäftigte“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „vollzeitbeschäftigte

pädagogische Fachkräfte“ durch die Wörter „vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft.“

cc) In Nummer 3 wird das Wort „vollzeitbeschäftigte“ durch das Wort „vollbeschäftigte“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens

1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,
2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche

innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“

4. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Einrichtung von einem Träger nach § 2 Nummer 2 oder 3 betrieben, soll der öffentliche Schulträger die nicht anderweitig gedeckten Kosten übernehmen, soweit sie angemessen sind und der Träger nach § 2 Nummer 2 oder 3 Eigenleistungen nicht erbringen kann.“

5. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „soll mindestens 15 Prozent und“ gestrichen.

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „eines freien Trägers“ durch die Wörter „eines Trägers nach § 2 Nummer 2 oder 3“ und die Wörter „Eigenanteil des freien Trägers“ werden durch die Wörter „den Eigenanteil des Trägers“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „ist mit dem freien Träger“ durch die Wörter „sind mit dem Träger nach § 2 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1 430“ durch die Angabe „1 902“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1 608“ durch die Angabe „2 093“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei von Satz 2 Nummer 2 abweichenden Betreuungszeiten erfolgt bei weniger als fünf Stunden eine zeitanteilige Finanzierung auf der Grundlage des Landeszuschusses nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und bei mehr als sechs Stunden eine zeitanteilige Finanzierung auf der Grundlage des Landeszuschusses nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
  - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a gilt mit der Maßgabe, dass sich der jährliche Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 1 735 Euro beläuft. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, dass sich der jährliche Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 1 893 Euro beläuft.“
3. für Hortkinder 52 Euro,
4. für Kinder in Kindertagespflege
- a) an Stelle der Betreuung in einer Kinderkrippe 275 Euro und
  - b) an Stelle der Betreuung in einem Kindergarten 367 Euro.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 und 4“ und die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ werden durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Bei abweichenden Betreuungszeiten ändert sich der Betrag anteilig.“

**Artikel 2  
 Änderung  
 der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-  
 Finanzierungsverordnung**

Die Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2015 (SächsGVBl. S. 695) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2 455“ durch die Angabe „3 033“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1 687,50“ durch die Angabe „2 093“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 455“ durch die Angabe „3 033“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt pro Kind
    1. für Krippenkinder 755 Euro,
    2. für Kindergartenkinder 161 Euro,

3. § 4 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 4  
 Übergangsvorschriften

(1) § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der jährliche Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 2 733 Euro beläuft. § 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich der jährliche Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 1 886 Euro beläuft.

(2) § 3 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich der zu erstattende Gemeindeanteil zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 für Krippenkinder auf 780 Euro, für Kindergartenkinder auf 186 Euro, für Hortkinder auf 68 Euro, für Kinder in Kindertagespflege an Stelle der Betreuung in einer Kinderkrippe auf 300 Euro und für Kinder in Kindertagespflege an Stelle der Betreuung in einem Kindergarten auf 392 Euro beläuft.“

**Artikel 3  
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2019

Der Staatsminister für Kultus  
 Christian Piwarz

# Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenförderverordnung

Vom 6. Mai 2019

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 13. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 330) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

## Artikel 1

### Änderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonflikt- beratungsstellenförderverordnung

Die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenförderverordnung vom 23. Dezember 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 15), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2017 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Höhe der Landesförderung

(1) Die Förderhöhe beträgt pro Vollzeitäquivalent und Jahr 64 500 Euro als Festbetragsfinanzierung zur Deckung der Personal- und Sachkosten.

(2) Ergänzend zu der in Absatz 1 genannten Förderung können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Kosten für Sprachmittlerleistungen erstattet werden. Erstattungsfähig sind Honorare für Sprachmittler von in der Regel bis zu 55 Euro pro Stunde und Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes

vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:  
„§ 6  
Übergangsregelung

Der Antrag für die Erstattung der Kosten nach § 4 Absatz 2 ist für das Jahr 2019 abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 bis spätestens vier Wochen nach Verkündung dieser Verordnung einzureichen.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7.

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonflikt- beratungsstellenförderverordnung

§ 4 Absatz 1 der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenförderverordnung vom 23. Dezember 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 15), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderhöhe beträgt pro Vollzeitäquivalent und Jahr 67 000 Euro als Festbetragsfinanzierung zur Deckung der Personal- und Sachkosten. Der Anteil der Sachkosten an dem in Satz 1 genannten Festbetrag ist auf einen Betrag von maximal 12 000 Euro begrenzt. Davon ist ein Mindestbetrag von 1 200 Euro pro Vollzeitäquivalent für die Finanzierung von Weiterbildung und Supervision vorzusehen.“

## Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 6. Mai 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
über das Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen und  
zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung und der  
Sächsischen Waffenrechtsdurchführungsverordnung**

**Vom 15. Mai 2019**

- Es verordnen auf Grund
- des § 55 Absatz 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) die Staatsregierung und
  - des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des § 46 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des § 35 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 12, des § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 sowie des § 17 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

**Wolfsmanagementverordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
(Sächsische Wolfsmanagementverordnung –  
SächsWolfMVO)**

**Kapitel 1**

**Begriffsbestimmungen und Prävention**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. **Verscheuchen:** das Vertreiben von Wölfen durch Lärm oder Werfen mit Gegenständen, ohne Wölfe dabei zu verletzen oder ihnen nachzustellen;
2. **Vergrämung:** das Einwirken auf Wölfe, um die Tiere mit geeigneten Mitteln dauerhaft von der Annäherung an Menschen, zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Nutztiere abzuhalten; dies gilt auch, wenn dazu Wölfe nachgestellt werden muss;
3. **Entnahme:** die zielgerichtete, tierschutzgerechte Tötung von Wölfen;
4. **Prävention:** die Summe aller Aktivitäten, die dazu bestimmt ist, Schäden oder Gefahren für die in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Schutzgüter nicht entstehen zu lassen oder so gering wie möglich zu halten;

5. **Wolfsmanagement:** das umfassende behördliche Handeln von Naturschutzbehörden, um durch Prävention, Gefahrenabwehr und Monitoring die Managementmaßnahme der Nutzung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Verordnung oder im Einzelfall soweit wie möglich zu vermeiden und dadurch insgesamt dem Artenschutz zu dienen, einschließlich des im Managementplan nach § 2 beschriebenen Zusammenwirkens mit anderen Behörden;
6. **Günstiger Erhaltungszustand:** der Zustand nach Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193) geändert worden ist;
7. **Gehegewild:** in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den Verzehr durch den Menschen gehaltene Wildkluentiere;
8. **Welpen:** ein Wolf oder Hybrid zwischen Wolf und Hund mit einem Alter von unter einem Jahr.

**§ 2**

**Managementplan Wolf**

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, einen Managementplan Wolf zu erstellen, der

1. den Erhaltungszustand des Wolfsbestands im Freistaat Sachsen erfasst, darstellt und bewertet,
2. die Ziele des Wolfsmanagements im Freistaat Sachsen inhaltlich und zeitlich näher beschreibt,
3. vorsorgende Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr bezeichnet,
4. die Grundlagen für ein abgestimmtes Vorgehen an den Landesgrenzen darstellt und
5. auf internationale Managementpläne sowie Managementpläne des Bundes und anderer Bundesländer abgestimmt ist.

(2) Der Managementplan Wolf ist öffentlich zugänglich zu machen und regelmäßig fortzuschreiben.

**§ 3**

**Monitoring und Rissbegutachtung**

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, zur Erfüllung von Berichtspflichten und zur Vorbereitung und Bewertung anderer Managementmaßnahmen unter Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörden ein kontinuierliches Monitoring des Wolfsbestands im Freistaat Sachsen einzurichten und zu betreiben. Teil der Aufgabe ist es, die erhobenen Daten so zu dokumentieren und aufzubereiten, dass sie von den unteren



Naturschutzbehörden als Grundlage für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen und von der Landesdirektion Sachsen als Grundlage für die Gewährung von Schadensausgleichszahlungen genutzt werden können.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, bei mutmaßlich von einem Wolf verursachter Verletzung oder Tötung von Schafen, Ziegen oder Gehegewild mit sachkundigen Personen eine Rissbegutachtung durchzuführen. Dasselbe gilt, sofern bei anderen von Menschen gehaltenen Tieren, insbesondere Pferden, Rindern und Hunden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verletzung oder Tötung durch einen Wolf erfolgt ist. Den Landkreisen und Kreisfreien Städten ist die Teilnahme an der Rissbegutachtung zu ermöglichen. Die jeweils erforderliche Sachkunde wird durch Teilnahme an einer Aus- oder Fortbildung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder einer als gleichwertig anerkannten Aus- oder Fortbildung nachgewiesen.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, eine zentrale, ständige Rufbereitschaft zur Entgegennahme von Meldungen zum Wolf über gefahrgeneigte Ereignisse, insbesondere über Schadensfälle, das Auffinden verletzter Wölfe und Totfunde, einzurichten.

(4) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, die anderen für das Wolfsmanagement zuständigen Behörden über das Auftreten von Wölfen, wenn diese möglicherweise Managementmaßnahmen nach dieser Verordnung erforderlich machen, zu informieren. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat darüber hinaus die Aufgabe, das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt über die Durchführung und das Ergebnis der Rissbegutachtung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), in der jeweils geltenden Fassung, bei Anhaltspunkten für eine Tierseuche bleibt unberührt.

#### § 4

##### **Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung**

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, die Bevölkerung auf Grundlage des Managementplans Wolf über die Verbreitung des Wolfs, die von ihm verursachten Schäden, seine Lebensgewohnheiten, gebotene Schutzmaßnahmen, dafür bestehende Fördermöglichkeiten und an das Wolfsvorkommen angepasstes Verhalten zu informieren und zu beraten. Es stellt den anderen für Aufgaben des Wolfsmanagements zuständigen Behörden die für ihre Aufgaben im Bereich der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Aus- und Fortbildungen zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde für die Rissbegutachtung, Vergrämung, Entnahme und Besenderung anzubieten. Es hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, andere Aus- und Fortbildungen allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anzuerkennen.

#### Kapitel 2

##### **Vergrämung und Entnahme von Wölfen**

#### § 5

##### **Vergrämung von Wölfen**

(1) Eine Vergrämung ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn sich ein Wolf an einem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude aufhält oder sich einem Menschen auf unter 100 Meter nähert, er sich nicht verscheuchen lässt und dadurch das öffentliche Leben gestört wird. Dies muss durch Dokumente des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie belegt sein.

(2) Von der Ausnahme nach Absatz 1 kann nur die untere Naturschutzbehörde Gebrauch machen.

#### § 6

##### **Entnahme zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. sich im Gebiet des den Schaden verursachenden Wolfs auf Grund der Zahl der dort in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Schafe und Ziegen und den damit verbundenen notwendigen Betriebsmitteln erhebliche betriebswirtschaftliche Werte einer landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhaltung befinden und
2. ein Wolf zumutbare Schutzmaßnahmen für die Schaf- und Ziegenhaltung nach Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage, die ordnungsgemäß errichtet und funktionsfähig betrieben wurden, innerhalb von zwei Wochen zweimal überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen oder verletzt hat; dabei ist auch die Überwindung von Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen nicht landwirtschaftlicher Tierhalter zu berücksichtigen, bei denen ein ordnungsgemäßer Schutz nach Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage gewährleistet war.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestimmt die Gebiete nach Satz 1 Nummer 1. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 müssen durch Dokumente des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie belegt sein.

(2) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn ein Wolf in Nummer 1 Buchstabe b und c der Anlage beschriebene, ordnungsgemäß errichtete und funktionsfähig betriebene Schutzmaßnahmen für Gehegewild zweimal überwunden hat und ein erheblicher Schaden droht.

(3) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Können die Schäden keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden, darf eine Entnahme an einem potentiellen Schadensort auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier durchgeführt werden, wenn sich die Schadensorte in einem Rudelterritorium befinden und der Wolf sich der Schaf-, Ziegen- oder Gehegewildhaltung nähert. Dies gilt nicht für Elterntiere, es sei denn, ein Elterntier verbleibt zur Aufzucht vorhandener Welpen.

**§ 7****Entnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt  
(Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für Hybride zwischen Wolf und Hund bis zur dritten Generation einschließlich ihrer Welpen zugelassen, wenn die Hybridisierung durch Dokumente des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie belegt ist. Im Übrigen kommt den natürlichen Abläufen der Vorrang zu.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 8****Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen  
(Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. ein Wolf einen Menschen verletzt, ihn verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat,
2. sich ein Wolf einem Menschen außerhalb von Gebäuden und Fahrzeugen auf unter 30 Meter nähert, den Abstand zu diesem Menschen duldet und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist,
3. sich ein Wolf zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, insbesondere bei der Futtersuche wiederholt nähert, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und sich durch die örtlichen Gegebenheiten die Gefahr für eine Annäherung an Menschen auf unter 30 Meter deutlich erhöht oder
4. ein Wolf wiederholt Haustiere, insbesondere Hunde im umfriedeten Bereich von Wohngrundstücken tötet, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und sich dadurch die Gefahr für Menschen deutlich erhöht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen durch Dokumente des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie belegt sein.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 1 umfasst bei der Entnahme beider Elterntiere

1. das Fangen der zugehörigen Welpen, die jünger als drei Monate sind und deren Unterbringung in einem Gehege und
  2. die Entnahme der zugehörigen Welpen.
- Eine Entnahme von Welpen nach Satz 1 Nummer 2, die jünger als drei Monate sind, ist nur dann zugelassen, wenn eine Unterbringung in einem Gehege nach Satz 1 Nummer 1 nicht möglich ist. Vor der Entnahme des zweiten Elterntiers in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt wurden.

**§ 9****Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses  
(Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. sich ein Wolf über mehrere Tage hintereinander tagsüber an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden aufhält, er sich nicht verscheuchen lässt, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und dadurch das öffentliche Leben erheblich gestört wird oder
2. in einem Gebiet, in dem die Schaf- oder Ziegenhaltung für den Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von erheblicher fachlicher Bedeutung ist, ein Wolf zumutbare Schutzmaßnahmen für Schaf- und Ziegenhaltung nach Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wurden, zweimal innerhalb von zwei Wochen überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen oder verletzt hat.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestimmt die Gebiete nach Satz 1 Nummer 2. Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen durch Dokumente des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie belegt sein.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt § 8 Absatz 3 entsprechend. Für die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

**§ 10****Maßgaben bei Gebrauch der Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9**

(1) Bei Gebrauch der Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9 gelten hinsichtlich der technischen Durchführung folgende Maßgaben:

1. Als geeignete Mittel für die Vergrämung gelten alle elektrischen oder elektronischen Geräte, die auf den Wolf abschreckend einwirken.
2. Chemische oder mechanische Einwirkungen auf den Wolf (zum Beispiel durch Reizgas oder Gummigeschosse) gelten als geeignete Mittel zur Vergrämung, sofern hierdurch in der Regel nur vorübergehende Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Hämatome nicht hinausgehen. Die in Nummer 2 der Anlage genannten Geschosse gelten als geeignet.
3. Die Entnahme hat durch Nutzung geeigneter Schusswaffen zu erfolgen. Die in Nummer 3 der Anlage genannten Waffen, Patronen und Geschosse gelten als geeignet. Können Schusswaffen nicht eingesetzt werden, ist auch das Fangen oder Betäuben mittels der in Nummer 4 der Anlage genannten Techniken mit dem Ziel zulässig, den Wolf anschließend tierschutzgerecht durch einen Veterinär oder eine andere sachkundige Person töten zu lassen. In den Fällen des § 8 können die Mittel genutzt werden, die den Erfolg der Entnahme sicherstellen und dem Wolf dabei keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zufügen.

(2) Bei Gebrauch der Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9 gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:

1. Die Entscheidung über den Gebrauch der Ausnahme und ihre Durchführung ist zu dokumentieren. Die Durchführung der Vergrämung und Entnahme ist zu befristen und räumlich zu begrenzen. Sofern in den Fällen nach § 6 Absatz 1 ein Wolf innerhalb der Frist erneut die zumutbaren Schutzmaßnahmen, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wurden, überwindet, kann die Frist verlängert werden. Nach Ablauf der Frist kann von den Zulassungen nicht mehr Gebrauch

- gemacht werden. In den Fällen der §§ 7 und 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 findet Satz 2 bis 4 keine Anwendung.
2. Die Vergrämung und Entnahme nach diesem Kapitel darf für die zuständige Behörde nur von Personen durchgeführt werden, die über die jeweils erforderliche Sachkunde verfügen. Inhaber eines Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind für die Entnahme sachkundig. Ansonsten wird die jeweils erforderliche Sachkunde durch Teilnahme an einer Aus- oder Fortbildung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder einer als gleichwertig anerkannten Aus- oder Fortbildung nachgewiesen.
  3. Die zuständigen Behörden bestimmen die Personen, die grundsätzlich oder im Einzelfall zur Vergrämung und Entnahme berechtigt oder verpflichtet sind. Vorrangig soll der Jagdausübungsberechtigte mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem er die Jagd ausüben darf, zur Durchführung der Entnahme bestimmt werden.
  4. Sofern der Freistaat Sachsen im Wege der Kooperation mit dem Bund, anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Wolfsmanagement betreibt und die Kooperationspartner über Personen verfügen, die nach dem Recht der Kooperationspartner die Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 erfüllen, dürfen auch diese Personen an Maßnahmen nach diesem Kapitel mitwirken.

### Kapitel 3 Sonderfälle der Entnahme und Umgang mit toten Wölfen

#### § 11 Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn ein Wolf so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er nach der Einschätzung eines Veterinärs erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Bei Wildunfällen mit Wölfen ist auch die Einschätzung des Jagdausübungsberechtigten ausreichend.

(2) Von der Ausnahme nach Absatz 1 darf nur ein Veterinär oder eine andere für die Entnahme sachkundige Person Gebrauch machen. Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt. Soweit das Auffinden verletzter Wölfe betroffen ist, die notwendigen Entscheidungen und Handlungen jedoch nicht durch Personen nach Satz 1 am Auffindeort möglich sind, hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die notwendigen Entscheidungen zu treffen und notwendige Handlungen selbst durchzuführen.

#### § 12 Verbleib toter Wölfe

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe im Interesse des Monitorings und der Vorbereitung von Managementmaßnahmen auf Grund dieser Verordnung entnommene Wölfe, nach Unfällen oder

sonstigen Einwirkungen Dritter tot aufgefundene oder durch Krankheit verendete Wölfe wissenschaftlich untersuchen zu lassen.

### Kapitel 4 Vorbereitung und Durchführung von Managementmaßnahmen

#### § 13 Besenderung von Wölfen

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, zur Durchführung von Monitoringaufgaben und zur Vorbereitung von Managementmaßnahmen wie der Entnahme nach dem Kapitel 2 ein landesweites Programm der Besenderung von Wölfen aufzulegen. Das zur Besenderung erforderliche Fangen und Betäuben von Wölfen in schonender Weise durch sachkundige Personen ist als Ausnahme von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen. Die in Nummer 4 der Anlage aufgeführten Techniken sind als schonend anzusehen.

#### § 14 Beeinträchtigung von Managementmaßnahmen

(1) Das Anlocken, Füttern und Zurverfügungstellen von Futtermöglichkeiten für Wölfe sowie die zielgerichtete Annäherung an Wölfe ist verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach den §§ 5 bis 9, 11 und 13. Die ordnungsgemäße Jagdausübung auf anderes Wild bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Behinderung von Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Besenderung, Vergrämung und Entnahme ist verboten. Ebenso ist es verboten, das Sammeln von Wolfsspuren zu behindern oder die Funktionsfähigkeit technischer Einrichtungen zum Nachweis von Wölfen insbesondere durch Beschädigung oder Entfernung zu beeinträchtigen.

#### § 15 Wölfe in FFH-Gebieten

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, die anderen für das Wolfsmanagement zuständigen Behörden, die Öffentlichkeit und die nach § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen zu informieren, wenn Vergrämungen und Entnahmen einzelner Wölfe oder Rudel nicht mehr unerheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

(2) Dasselbe gilt für einzelne FFH-Gebiete, in denen der Wolf als Erhaltungsziel benannt ist, wenn auf Grund der isolierten Lage dieser Gebiete bereits die Entnahme einzelner Wölfe oder Rudel nicht mehr unerheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist.

(3) Sind Vergrämungen und Entnahmen nicht mehr unerheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind sie nicht nach den §§ 5 bis 9 zugelassen.

Kapitel 5  
**Ordnungswidrigkeiten**

§ 16  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 14 Absatz 1 einen Wolf anlockt, füttert oder ihm Futtermöglichkeiten zur Verfügung stellt oder sich einem Wolf gezielt annähert, ohne Berechtigter oder Verpflichteter nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 zu sein,
2. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 die Vorbereitung oder Durchführung der Besenderung, Vergrämung oder Entnahme behindert oder
3. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 das Sammeln von Wolfspuren behindert oder technische Einrichtungen zum Nachweis von Wölfen insbesondere durch Beschädigung oder Entfernung beeinträchtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

Artikel 2  
**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung**

Dem § 3 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die durch Verordnung

Dresden, den 15. Mai 2109

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 22 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes findet auf Wölfe keine Anwendung.“

Artikel 3  
**Verordnung der Sächsischen Staatsregierung  
zur Änderung der Sächsischen  
Waffengesetzdurchführungsverordnung**

§ 4 Absatz 1 der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 9 wird ein Komma angefügt.
2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:  
„10. das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“.

Artikel 4  
**Evaluierung**

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nimmt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Evaluierung der Ordnungsregelungen vor.

Artikel 5  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 3 Absatz 2 tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage**  
(zu Artikel 1)

## Fachliche und technische Rahmenbedingungen des Wolfsmanagements

### 1. Zumutbare Schutzmaßnahmen

#### a) Zumutbare Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen

Zumutbare Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen sind bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzäune oder stromführende Litzenzäune) von mindestens 90 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4 000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt). Bei Litzenzäunen darf der Abstand von der untersten Litze zum Boden und zwischen den untersten drei Litzen maximal 20 Zentimeter betragen. Ab der vierten Litze kann der Abstand zwischen den Litzen auf maximal 30 Zentimeter erhöht werden.

Nach erstmaligem Überwinden der oben genannten Schutzmaßnahmen sind folgende Vorrichtungen erforderlich:

- aa) stromführende Zäune von mindestens 120 Zentimeter Höhe, bei denen der Abstand von der untersten Litze zum Boden und zwischen den untersten drei Litzen maximal 20 Zentimeter betragen darf, und welcher ab der vierten Litze auf maximal 30 Zentimeter erhöht werden kann,
- bb) stromführende Zäune im Sinne der Sätze 1 bis 3, welche durch eine zusätzliche Breitbandlitze auf insgesamt 120 Zentimeter erhöht wurden, oder
- cc) stromführende Zäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei erwachsene Herdenschutzhunde aus einer Arbeitslinie je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

#### b) Zumutbare Schutzmaßnahmen für Gehegewild

Zumutbare Schutzmaßnahmen für Gehegewild sind 180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz.

Als Untergrabungsschutz ist

- aa) mindestens eine stromführende Drahtlitze (Bodenabstand maximal 20 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 Volt) mit Abstandsisolatoren, die außen am oder vor dem Zaun angebracht sind,
- bb) ein mindestens 50 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns, der vor dem 180 Zentimeter hohen Zaun flach auf der Erde ausgelegt und mit Erdankern befestigt ist oder 50 Zentimeter tief in den Boden eingelassen ist, oder
- cc) ein separater mindestens 70 Zentimeter breiter Zaunstreifen, der vor dem Zaun ausgelegt und mit Erdankern befestigt ist, wobei darauf zu achten ist, dass der ausgelegte Zaunstreifen mindestens 20 Zentimeter und höchstens 30 Zentimeter mit dem Drahtgeflecht des Zauns überlappt sowie fest mit diesem zum Beispiel durch Bindedraht verbunden ist,

geeignet. Bei Vorhandensein von festem, nicht grabfähigem Untergrund, natürlich (zum Beispiel flach anstehendes Grundgestein) oder künstlich (zum Beispiel Pflastersteine oder Beton), kann am entsprechenden Zaunabschnitt auf den Untergrabschutz verzichtet werden.

### c) Sonstiges

Schutzzäune sind auch wasserseitig zu stellen. Bei allen Einzäunungen ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen und Unterständen für Schafe, Ziegen und Gehegewild ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereichs liegen oder anderweitig in gleichwertiger Weise gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.

### 2. Zur Vergrämung geeignete Geschosse

Zur Vergrämung geeignet sind nicht letal wirkende Geschosse. Geeignete Geschosse sind die zur Wildtiervergrämung bestimmten zylindrischen, hohlen Weichgummigeschosse, faserige Weichgummigeschosse oder vergleichbare Gummigeschosse, die aus Jagdwaffen verschossen werden.

### 3. Zur Entnahme geeignete Waffen, Patronen und Geschosse

Zur Entnahme geeignete Mittel sind alle Büchsen und Flinten, die üblicherweise zur Jagd auf Raub- und Schalenwild genutzt werden können. Kommen Büchsen zum Einsatz, sind nur Büchsenpatronen zugelassen, deren Kaliber mindestens 6,5 Millimeter beträgt. Darüber hinaus müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben. Die zur Anwendung kommenden Geschosse müssen sich im Wildkörper zerlegen. Werden Schrotpatronen aus Flinten verschossen, sind Schrotstärken von mindestens 3,5 Millimeter zu verwenden. Neben dem Einsatz von Nachtsichtgeräten ist auch der Einsatz von Nachtzielgeräten zugelassen. Ebenfalls gestattet ist der Einsatz künstlicher Lichtquellen, um das Ziel zu beleuchten. Die Lichtquelle kann dabei fest mit der Schusswaffe verbunden sein.

### 4. Zum Fangen und Besondern geeignete Techniken

#### a) Zum Fangen geeignete Techniken

Zum Fangen geeignete Techniken sind

- aa) gepolsterte Fußfallen und Fußschlingen, für die im Sinne des Artikel 1 des Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation (ABl. L 42 vom 14. 2. 1998, S. 40) eine zuständige Behörde bescheinigt hat, dass sie den humanen Fangnormen nach Anhang I dieses Übereinkommens für bewegungseinschränkende Fangmethoden entsprechen,
- bb) Fanganlagen aus Lappzäunen und Netzen und
- cc) Kastenfallen, sofern sie mit Fallensendern überwacht werden.

**b) Zum Fixieren geeignete Techniken**

Zum Fixieren von verletzten oder gefangenen Tieren geeignet sind Netze oder Kescher.

**c) Zur Betäubung geeignete Mittel**

Zur Betäubung geeignet sind Mischungen aus Tiletamin und Zolazepam.

**d) Sonstiges**

Zur Distanzbetäubung bei verletzten Tieren können Betäubungswaffen (Betäubungsgewehr, Blasrohr, inklusive ferngesteuerter Betäubungswaffen) benutzt werden.

# Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Loose“

**Vom 13. Februar 2019**

Aufgrund von:

1. § 22 Absatz 1 und 2, § 23 sowie § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist;
2. § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 48 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 4 Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist;
3. § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist;
4. § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist,

wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der unteren Jagdbehörde und im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Hohendubrau wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Loose“ erklärt.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hohendubrau in der Gemarkung Gebelzig Flur 1 nach dem Stand vom Oktober 2018 auf den Flurstücken oder Teilen der Flurstücke Nummer 57, 58 (teilweise), 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85 und 87. Es hat eine Größe von circa 18,04 Hektar.

(2) Das Areal des Naturschutzgebietes befindet sich circa 0,6 Kilometer nordöstlich der Ortslage Sandförstgen und circa 1,3 Kilometer nördlich der Ortslage Gebelzig. Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Wesentlichen entlang der Flurstücksgrenzen. Beginnend an der Waldecke, circa 280 Meter westlich der Einmündung der Kreisstraße K 8455 (aus Richtung Diehsa kommend) auf die Staatsstraße S 55 (Weißenberg–Weigersdorf), folgt sie der Waldaußengrenze in Richtung Südwesten bis zur Einmündung der Straße „An der Loose“. Mit dieser biegt sie, weiter der Waldkante folgend, nach Nordwesten ab. Circa 37 Meter vor der Einfahrt zum Grundstück An der Loose 4 schwenkt sie, weiter dem Waldrand folgend, nach Norden ein. Nach circa 82 Metern quert sie den Waldbestand in Richtung Osten, bis sie nach circa 59 Metern auf den Waldweg trifft. Diesem folgt sie in Richtung Nordwest. Nach circa 115 Metern schwenkt sie in Richtung Nordost und durchquert den Waldbestand, bis sie auf die Waldaußenkante und den Graben trifft. Diesen folgt sie für circa 400 Meter in Richtung Osten und anschließend

dem südlich einmündenden Entwässerungsgraben bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Lage des Schutzgebietes und der Verlauf der Schutzgebietsgrenze ergeben sich aus der topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1:6 000 (Anlage 1) und dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Landratsamtes Görlitz im Maßstab 1:2 500 (Anlage 2). Die Grenze ist mit einer roten Strich- Punkt- Linie und rot straffierter Fläche eingetragen. Verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang von Wegen, befinden sich diese Wege außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Übersichtskarte und der Auszug aus dem Liegenschaftskataster sind als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes ist gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) Teilfläche des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer 1012, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist während ihrer Geltung beim Landratsamt Görlitz zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung der für dieses Gebiet typischen, gefährdeten und geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen;
2. die Erhaltung und Pflege der Vorkommen gebietstypischer Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen gebietstypischer Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere geschützter oder gefährdeter Arten der Wälder und Waldrandbereiche;
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wichtiger Bestandteil von Biotopverbundsystemen, insbesondere für Arten des Waldes und
5. die Erhaltung eines wertvollen Studienobjektes für wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung und weitere Entwicklung der charakteristischen, für das Gebiet typischen, zum Teil gut ausgeprägten Bestände von Eichen- Hainbuchenwäldern, Beständen der Erlen- und Eschenwälder, der Sumpfwälder sowie naturnaher Fließgewässer und kleinflächiger Quell- und Sumpfbiotope im Wald;
2. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet

vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, insbesondere der

- a) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, NATURA 2000-Code 9170 und
- b) Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder in der Ausbildung des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes, NATURA 2000-Code 91E0\*

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG von Bedeutung sind; die Entwicklung und der langfristige Erhalt eines hohen Anteils wertgebender Altbäume und die langfristige Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzes;

3. die Erhaltung und der langfristige Erhalt eines hohen Anteils wertgebender Altbäume und die langfristige Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzes;
4. die Erhaltung von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzen, der mesophilen und wechselfeuchten Laubwälder, der strukturreichen Saumbiotope und eingeschlossenen Sonderbiotope;
5. die Bewahrung oder, soweit gegenwärtig nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Populationen von Tierarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großem Mausohr (*Myotis myotis*), sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum europäischer Vogelarten, insbesondere solcher der Eichen-Hainbuchenwälder, wie Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*);
7. die Erhaltung beziehungsweise die Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Naturschutzgebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüsse auf das Naturschutzgebiet sowie die Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000.

#### § 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. das Gebiet zu betreten, zu befahren oder in diesem zu reiten;
2. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Pilze und Pilzteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
5. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsstadien von Tieren zu entnehmen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu töten;

6. Nester oder andere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tieren zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, frei laufen zu lassen;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen und sonstige Fahrzeuge abzustellen;
9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen;
10. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Fluggeräte jeglicher Art zu betreiben;
11. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen;
13. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
14. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
15. Straßen, Wege, einschließlich Wander- und Fahrradwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, neu auszuweisen oder wesentlich zu ändern;
16. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser zu verändern;
17. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Schutzgebietes verändern beziehungsweise Gewässer verunreinigen können;
18. Handlungen vorzunehmen, die das Relief oder den Boden verunreinigen oder in deren Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur, wie Steine, Mineralien oder Fossilien, zu beschädigen;
19. Bodenschätze zu gewinnen, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anzulegen oder stillgelegte Gewinnungsfelder wieder zu eröffnen;
20. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, Mineraldünger, Jauche, Gülle, anderes organisches Material oder Kalk einzubringen;
21. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe beziehungsweise Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzubringen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
  - a) die Jagd auf Federwild nicht ausgeübt werden darf und
  - b) Kirt- und Futterstellen nicht errichtet werden dürfen;
3. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Waldbewirtschaftung mit der Maßgabe, dass
  - a) der Waldbau bestands- und bodenschonend durchgeführt wird;
  - b) eine Bestandszusammensetzung mit dem Leitbild der für das Gebiet typischen Eichen- Hainbuchenwälder, Erlen- und Eschenwälder und Sumpfwälder,



- orientiert an der potentiell natürlichen Vegetation, erhalten oder entwickelt wird;
- c) die Waldverjüngung in der Regel durch Naturverjüngung, erforderlichenfalls ergänzt durch Pflanzungen und Aufstocksetzen ausschlagfähiger Laubbaumarten, erfolgt;
  - d) kleine, natürlich entstandene Blößen und Fehlstellen nicht mit Gehölzen bepflanzt werden;
  - e) die Entnahme von Gehölzen, die den Vorrat auf weniger als 40 Prozent der jeweils verwendeten Ertragstafel herabsetzt, höchstens jeweils auf einer Fläche von 0,5 Hektar erfolgt;
  - f) lärmverursachende Holzeinschlags- und Bestandspflegemaßnahmen ausschließlich in der Zeit zwischen 15. August und 1. März durchgeführt werden;
  - g) Waldwege nicht neu angelegt oder vorhandene Waldwege wesentlich geändert sowie Holzlagerplätze nicht neu errichtet werden und
  - h) Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden dürfen;
4. die Entnahme von forstlichem Saatgut in ausgewiesenen Saatgutbeständen entsprechend des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
  5. Gehölzschnittmaßnahmen zur Freihaltung von oberirdischen Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie die Entnahme von überhängenden Ästen zur Erhaltung des Lichtraumprofils im Bereich der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, unter der Maßgabe, dass diese fachgerecht, außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt durchgeführt werden;
  6. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
  7. die Nutzung motorisierter Fahrzeuge für die Waldbewirtschaftung sowie die Jagdausübung;
  8. Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer durchgeführt werden;
  9. das Anbringen behördlich angeordneter Beschilderungen;
  10. wissenschaftliche Arbeiten, mit der Maßgabe, dass
    - a) diese dem Schutzzweck des Gebietes nicht entgegenstehen und
    - b) sie nicht außerhalb des Naturschutzgebietes durchgeführt werden können.
 Die Arbeiten sind mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3. die Entwicklung und der langfristige Erhalt eines hohen Altbaumanteils von mindestens 6 struktureichen Altbäumen pro Hektar;
  4. die langfristige Erhöhung des Totholzanteils auf mindestens 3 Stück starkes Totholz pro Hektar, davon mindestens 1 Stück stehend;
  5. die schrittweise Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten;
  6. die schrittweise Umwandlung der nicht standortgerechten Nadelholzforste (Kiefer, Fichte) und Laubholzforste (Robinie) in naturnahe Bestockung entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation;
  7. die Erhaltung kleiner, natürlich entstandener Blößen und Fehlstellen zugunsten einer artenreichen, lichtliebenden Bodenvegetation;
  8. die weitere Entwicklung der Waldmäntel und -säume als artenreiche Ökotope und zugleich Pufferzonen;
  9. der Verzicht auf flächenmeliorierende Maßnahmen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und auf Waldkalkung.

## § 7 Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Behörde nach den Vorschriften des § 67 Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes eine Befreiung schriftlich erteilen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 das Gebiet betritt, befährt oder in diesem reitet;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Pflanzen und Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Pilze und Pilzteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsstadien von Tieren entnimmt, zerstört, beschädigt oder tötet;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Nester oder andere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tieren entfernt, beschädigt oder zerstört;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, frei laufen lässt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 zeltet, lagert, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt und sonstige Fahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen;

## § 6

### Grundsätzliche Ziele für die Waldbewirtschaftung

Grundsätzliche Ziele für die Waldbewirtschaftung sind:

1. eine naturnahe, kahlschlagfreie Bewirtschaftung der Waldbestände in Form einer plenter- oder femelartigen Hochwaldnutzung, alternativ auch einer mittelwaldartigen Nutzung;
2. die Förderung einer guten vertikalen Strukturierung sowie der standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation;

10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 mit Luftfahrzeugen startet oder landet oder Fluggeräte jeglicher Art betreibt;
  11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
  12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 organisierte Veranstaltungen durchführt;
  13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 Straßen, Wege, einschließlich Wander- und Fahrradwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, neu ausweist oder wesentlich ändert;
  16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser verändert;
  17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Schutzgebietes verändern beziehungsweise Gewässer verunreinigen können;
  18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 Handlungen vornimmt, die das Relief oder den Boden verunreinigen oder in deren Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur, wie Steine, Mineralien oder Fossilien, beschädigt;
  19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 Bodenschätze gewinnt, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anlegt oder stillgelegte Gewinnungsfelder wiedereröffnet;
  20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, Mineraldünger, Jauche, Gülle, anderes organisches Material oder Kalk einbringt;
  21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe beziehungsweise Gegenstände lagert, ablagert oder einbringt.
5. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe c die Waldverjüngung in der Regel nicht durch Naturverjüngung, erforderlichenfalls ergänzt durch Pflanzungen und Aufstocksetzen ausschlagfähiger Laubbaumarten, ausführt;
  6. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe d kleine, natürlich entstandene Blößen und Fehlstellen mit Gehölzen bepflanzt;
  7. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe e die Entnahme von Gehölzen, die den Vorrat auf weniger als 40 Prozent der jeweils verwendeten Ertragstafel herabsetzt, auf einer Fläche von jeweils mehr als 0,5 Hektar durchführt;
  8. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe f lärmverursachende Holzeinschlags- und Bestandspflegemaßnahmen außerhalb des Zeitraums 15. August bis 1. März durchführt;
  9. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe g Waldwege neu angelegt oder vorhandene Waldwege wesentlich ändert sowie Holzlagerplätze neu errichtet;
  10. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe h Bäume mit Horsten und Höhlen fällt;
  11. entgegen § 5 Nummer 5 Gehölzschnittmaßnahmen zur Freihaltung von oberirdischen Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie die Entnahme von überhängenden Ästen zur Erhaltung des Lichtraumprofils im Bereich der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht fachgerecht, innerhalb des Zeitraums 1. März und 31. Oktober und über das unbedingt notwendige Maß hinaus durchführt;
  12. entgegen § 5 Nummer 10 Buchstabe a wissenschaftliche Arbeiten durchführt, die dem Schutzzweck des Gebietes entgegenstehen und
  13. entgegen § 5 Nummer 10 Buchstabe b wissenschaftliche Arbeiten durchführt, die außerhalb des Naturschutzgebietes durchgeführt werden können.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 dieser Verordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die für das Naturschutzgebiet „Loose“ geltende Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der DDR (GBl. DDR II, S. 166), soweit sie das Naturschutzgebiet „Loose“ betrifft, außer Kraft.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe a die Jagd auf Federwild ausübt;
2. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe b Kirr- und Futterstellen errichtet;
3. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe a den Waldbau nicht bestands- und bodenschonend durchführt;
4. entgegen § 5 Nummer 3 Buchstabe b die Bestandszusammensetzung nicht mit dem Leitbild der für das Gebiet typischen Eichen- Hainbuchenwälder, Erlen- und Eschenwälder und Sumpfwälder, orientiert an der potentiell natürlichen Vegetation, erhält oder entwickelt;

Görlitz, den 13. Februar 2019

Landratsamt Görlitz  
Lange  
Landrat

# Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Werbelineer See“

Vom 15. Mai 2019

Aufgrund von §§ 22 Absatz 1 und 2, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, sowie § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und § 30 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Unteren Jagdbehörde und im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde verordnet:

## § 1

### Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Städte Delitzsch und Schkeuditz und der Gemeinden Rackwitz und Wiedemar im Landkreis Nordsachsen wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Werbelineer See“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 1506,3 Hektar.

(2) Das Naturschutzgebiet erstreckt sich ganz oder teilweise auf Grundstücke in der Gemarkung Delitzsch (Flur 7 und 11), in der Gemarkung Kattersnaundorf (Flur 4), in der Gemarkung Gerbisdorf (Flur 1), in der Gemarkung Wolteritz (Flur 2), in der Gemarkung Lissa (Flur 1 und 4) und in der Gemarkung Zwochau (Flur 2).

Die Grenze ist wie folgt grob zu beschreiben: Im Norden verläuft die Grenze entlang des Feldweges, der von Quering kommt. Sie quert dann auf eine Länge von circa 350 m in gerader Linie Richtung Ostnordost die ehemaligen Tagesanlagen, circa 500 m südlich des Industrie- und Gewerbegebietes Delitzsch-Südwest, bis zur Zufahrtstraße zum Delitzscher Parkplatz. Dieser folgt sie nach Süden. Der Parkplatz wird westlich umgangen. Der südliche Teil der ehemaligen Tagesanlagen liegt im Naturschutzgebiet. Bis zum Brodauer Ableiter verläuft die Grenze entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen. Nach Querung des Brodauer Ableiters verläuft die Grenze entlang eines Feldweges ein kurzes Stück nach Südwesten und dann weiter in südlicher Richtung entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen bis zum

Brodenaundorfer Parkplatz, der nördlich und westlich umgangen wird. Anschließend verläuft die Grenze circa 2,5 km weiter nach Süden bis zum ehemaligen Gleisdreieck westlich Wolteritz, das ins Gebiet einbezogen ist. Am südlichsten Punkt verläuft die Grenze zunächst im Bogen entlang eines Feldweges und einer Privatstraße, dann gerade weiter nach Westen entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen bis zum Weg, der von Gerbisdorf zum Schaufelrad führt. Dem Weg nach Norden folgend wird das Industriedenkmal östlich umgangen. Weiter nach Nordwesten bis zum Weg südlich des Zwochauer Sees wird Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen gefolgt. Im weiteren Verlauf bildet der Weg bis zum Zwochauer Parkplatz die Grenze. Weiter nach Norden geht es im Wesentlichen entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen bis zur Deponie Lissa. Die Deponie wird südlich und östlich bis zum nächsten Feldweg umgangen. Diesen querend verläuft die Grenze weiter bis zum Ausgangspunkt, dem von Quering kommenden Feldweg.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert: ein Totalreservat (Zone I) und die umgebende Schutzgebietsfläche (Zone II).

Das Totalreservat besteht aus zwei Teilbereichen mit einer Fläche von insgesamt 805,5 ha.

Der westliche Teilbereich des Totalreservats (circa 232 ha) umfasst den Grabschützer See und seine unmittelbare Umgebung. Im Norden und Osten grenzt er an einen Weidekomplex an, im Süden und Westen ist der Naturlehrpfad die Grenze. Im Westen entspricht die Grenze etwa der Böschungskante.

Der etwa 573 ha große östliche Teilbereich des Totalreservats umfasst neben der gesamten Fläche des Werbelineer Sees den Feuchtgebietskomplex östlich sowie den Schütterpenkomplex westlich der derzeit noch in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung (Verkippung mit Fremdmaterial). Im Norden und Osten stellt die Wasserlinie des Sees die Grenze dar. Im Südosten gehört die gesamte Bucht des Sees und an deren Mitte der sich nach Westen bis zur Verkippungsfläche erstreckende Feuchtgebietskomplex dazu. Nördlich des Feuchtgebietes wird eine freie Fläche bis zum Verkippungsflächenfuß umfahren, und entlang der Verkippung nach Norden, Westen und Südwesten bis zu einem kleinen Wildacker am südlichen Rand des Gebietes gefolgt. Von dort entlang folgt die Grenze des östlichen Teilbereichs des Totalreservats der Schutzgebietsgrenze bis zum Radrundweg östlich des Zwochauer Sees. Dem Radweg folgt die Grenze dann nach Norden. Die beiden Teilflächen des Totalreservats werden durch einen schmalen, etwa 50 bis 100 m breiten und etwa 1,2 km langen Korridor getrennt, der Teil der umgebenden Schutzgebietsfläche ist. Im Westen liegt ein schmaler Grünlandbereich zwischen der Grenze des Naturschutzgebietes und der Grenze des westlichen Teilbereichs des Totalreservats in der umgebenden Schutzgebietsfläche.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Übersichtskarte (Anlage 1) des Landratsamtes Nordsachsen vom 15. Mai 2019 im Maßstab 1:30 000 und in zwei Liegenschaftskarten (Anlage 2) des Landratsamtes Nordsachsen vom 15. Mai 2019 im Maßstab 1:5 000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den

Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in den Liegenschaftskarten. Die Strichsymbole zeigen in das Schutzgebietsinnere. Die Fläche des Totalreservates ist in zwei Liegenschaftskarten (Anlage 3) des Landratsamtes Nordsachsen vom 15. Mai 2019 im Maßstab 1:5 000 im Original grün umrandet und von links unten nach rechts oben schraffiert dargestellt. Weiterhin sind die Grenzpunkte der beiden Teilbereiche des Totalreservates in einer tabellarischen Koordinatenübersicht angegeben (Anlage 4). Die Karten und die Anlage 4 sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des gemäß Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) ausgewiesenen besonderen Schutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Europäisches Vogelschutzgebiet, EU-Meldenummer DE 4439-452) im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7). Teile des Naturschutzgebietes sind damit zugleich Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

(6) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Bellian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Raum 268 für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.

(7) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer stark strukturierten Fläche eines ehemaligen Braunkohletagebaues, die Lebensstätte einer überaus reichen Avifauna ist. Schutzzweck ist zugleich die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung empfindlicher und landesweit im Rückgang befindlicher und bedrohter Biotop sowie von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

1. im Naturschutzgebiet insgesamt:
  - a) Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als wichtiger Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für die als Erhaltungsziel für das besondere Schutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Europäisches Vogelschutzgebiet, EU-Meldenummer DE 4439-452) bestimmten Vogelarten.
  - b) der aus wissenschaftlichen Gründen wertvolle terrestrische Offenlandbereich in allen Stadien von Rohbodenflächen bis zu ruderalen Strukturen und den dort vorhandenen Gewässern.
2. speziell im Totalreservat: die dauerhafte Gewährleistung eines ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge

und Prozesse in ihrer natürlichen Dynamik und ohne unmittelbare anthropogene Beeinflussungen (Prozessschutz), damit sich Biotop und Lebensstätten gewässergewandener Tier- und Pflanzenarten sowie störungsempfindlicher Tierarten ohne menschliche Einflüsse entwickeln können.

3. speziell für die umgebende Schutzgebietsfläche:
  - a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für an initiale Sukzessionsstadien gebundene Vogelarten,
  - b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für eng an extensiv genutzte Landschaften gebundene Vogelarten,
  - c) Erhaltung und Entwicklung der Habitate bedrohter oder störungssensibler Tierarten in einem für die lokalen Populationen auskömmlichen Umfang, insbesondere Reptilien und Säugetiere,
  - d) Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensstätten für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die von einer ungestörten Sukzession abhängig sind,
  - e) Erhaltung und Entwicklung von Hecken mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für bestimmte Tierarten.

(3) Die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete bleiben unberührt.

### § 4 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Totalreservat ist verboten:

1. die Flächen zu betreten,
  2. die Flächen mit Fahrzeugen irgendeiner Art zu befahren,
  3. die Flächen zu überfliegen (mit bemannten oder unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 500m über Geländeoberkante),
  4. irgendeine wasserwirtschaftliche Maßnahme, insbesondere Gewässerbenutzung, durchzuführen,
  5. die Flächen land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen,
  6. auf den Flächen die Jagd auszuüben.
- Im Übrigen gelten die weiteren Verbote des Absatzes 3.

(3) Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche ist verboten:

1. Flächen außerhalb von Wegen, Straßen, Waldwegen und Rastplätzen zu betreten oder mit Fahrzeugen irgendeiner Art zu befahren,
2. die Wege und Straßen sowie Waldwege und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen irgendeiner Art (ausgenommen e-Bikes und elektromotorbetriebene Behindertenfahrstühle) zu befahren,
3. Hunde unangeleint sowie abseits der Wege, Straßen, Waldwege und Rastplätze laufen zu lassen,
4. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Feuer anzuzünden beziehungsweise zu unterhalten,
7. Geocaching abseits der Wege, Straßen, Waldwege und Rastplätze durchzuführen,
8. zu angeln,
9. zu baden,
10. Wassersport auszuüben,
11. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerter Modellfahrzeuge zu befahren,
12. Veranstaltungen durchzuführen,
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
14. unter 500 Meter über Geländeoberkante Rundflüge oder Ballonfahrten durchzuführen oder unbemannte Luftfahrtsysteme irgendeiner Art fliegen zu lassen,
15. Tiere einzubringen, Besatzmaßnahmen durchzuführen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
16. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
17. Gehölze oder Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Röhrichte oder Riede zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
20. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen,
21. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern oder der Errichtung oder Änderung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
22. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder vorhandene Anlagen in irgendeiner Form auszubauen,
23. Leitungen ober- oder unterirdisch neu zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art in ihrer Lage zu verändern,
24. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen,
25. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen oder andere Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
26. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen,
27. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel auszubringen.

(4) Nach anderen Vorschriften geltende Verbote, insbesondere die Verbote gemäß § 23 Absatz 3, § 33 Absatz 1 Satz 1, § 39 Absatz 1 und Absatz 5 und § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Verbote gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete, bleiben unberührt.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 Absatz 1 bis 3:

1. Im Totalreservat:
  - a) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden,

- b) Maßnahmen und Handlungen der Unteren Naturschutzbehörde, die der Verwaltung des Gebietes dienen,
  - c) Nachsuche gemäß § 22a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist.
2. Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
    - a) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Weiden, Wiesen und Äckern unter Einhaltung der Grundsätze des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass jährlich je ein Drittel der bewirtschaftbaren Ackerfläche alternierend mindestens 1 Jahr nicht genutzt wird, dort kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet und dort keine Düngung erfolgt.
    - b) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Einhaltung des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen mit der Maßgabe, dass:
      - aa) keine nicht einheimischen oder walddesellschaftsfremden Gehölze eingebracht werden,
      - bb) die Bewirtschaftung vorhandener Aufforstungen hin zu naturnahen standorttypischen Laubmischwäldern erfolgt,
      - cc) keine zusätzlichen Ent- oder Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
      - dd) Forstarbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar aufeinanderfolgender Jahre durchgeführt werden,
      - ee) keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt,
      - ff) die Bewirtschaftung grundsätzlich durch Einzelstammentnahmen erfolgt,
      - gg) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet,
      - hh) keine Düngung erfolgt.
    - c) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Fischereiliche Nutzung am Zwochauer See unter Einhaltung des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, soweit ein Hegeplan aufgestellt und das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde.
    - d) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Ausübung der Jagd unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Sächsischen Jagdgesetzes mit der Maßgabe, dass:
      - aa) die Jagd auf Vogelarten und Feldhasen ganzjährig unzulässig ist,
      - bb) Gesellschaftsjagden nur zulässig sind, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden,
      - cc) die Errichtung von Jagdeinrichtungen oder Kirrstellen nur zulässig ist, soweit diese der Unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich angezeigt wurde und die Untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige die Unterlassung

angeordnet oder anderweitige Regelungen getroffen hat,

- dd) nur bleifreie Munition verwendet wird.
- e) die sonstige bestehende und rechtlich zulässig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung, Erhaltung und zur Verkehrssicherung.
- f) biotopersteinrichtende Maßnahmen und Pflegemaßnahmen, soweit das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde.
- g) behördliche Beschilderungen, soweit das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- h) behördliche Maßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, auch mit Kraftfahrzeugen, soweit das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde.
- i) Baden im Zwochauer See, soweit der Gemeingebrauch nach § 16 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, zugelassen wurde.

(2) § 4 Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen und Handlungen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet werden.

(3) § 4 Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn des geltenden Polizei- und Ordnungsrechts.

## § 6

### Pflege und Entwicklung

(1) Zur Verfolgung der Schutzzwecke nach § 3 dieser Verordnung werden folgende Grundsätze der Pflege und Entwicklung festgelegt:

1. Im Totalreservat: Es finden keinerlei Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen statt (Prozessschutz). Alle natürlichen Veränderungsprozesse (Sukzession) sollen zugelassen werden. Auch sollen gestaltbildende Prozesse wie zum Beispiel Kliffbildung durch Wellenschlag, Abtragung von Inseln, Böschungsabbrüche und so weiter geduldet werden.
2. Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
  - a) Erhaltung und Wiederherstellung von mosaikartig über das Gebiet verteilten Rohbodenstandorten,
  - b) Einbettung der Rohbodenstandorte in ein weiträumiges Offenland mit Weidebereichen, Mähwiesen, ruderalen, gelegentlich zur Reduzierung von Gehölzaufwuchs gemähten Bereichen und kleinen, stärker vertikal strukturierten Flächen,
  - c) Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen (Hecken) als Lebensraum in Randbereichen und auf ausgewählten Teilflächen sowie zur Abschirmung von Störungen für die Offenlandbereiche und zur Vermeidung und Minderung von Stoffeinträgen aus umgebender landwirtschaftlicher Nutzung,
  - d) Entfernung von Neophyten bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen,
  - e) Belassen von Totholz,
  - f) Entwicklung von naturnahen und standorttypischen Laubmischwäldern im Bereich bestehender Aufforstungen.

(2) Zur flächenkonkreten Umsetzung der Grundsätze im Rahmen der Gebietsverwaltung wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinn von § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes aufgestellt, in dem Art und Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden.

(3) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des besonderen Schutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Europäisches Vogelschutzgebiet, EU-Meldenummer DE 4439-452) im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen. § 22 Satz 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes und § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 17 Absatz 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt.

(3) Die Befreiung darf § 33 Absatz 1, § 34 und § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Artikel 6 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(4) Die Befreiung nach Absatz 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 40 des Sächsischen Naturschutzgesetzes) bleiben unberührt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Absatz 1 verboten ist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1

Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Totalreservat:
    - a) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Flächen betritt,
    - b) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Flächen mit Fahrzeugen irgendeiner Art befährt,
    - c) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 die Flächen überfliegt (mit bemannten oder unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 500 m über Geländeoberkante),
    - d) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 irgendeine wasserwirtschaftliche Maßnahme, insbesondere eine Gewässerbenutzung, durchführt,
    - e) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Flächen land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich nutzt,
    - f) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 auf den Flächen die Jagd ausübt,
    - g) eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 verboten ist.
  2. auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
    - a) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 1 Flächen außerhalb von Wegen, Straßen, Waldwegen und Rastplätzen betritt oder mit Fahrzeugen irgendeiner Art befährt,
    - b) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 2 Wege, Straßen oder Waldwege und Rastplätzen mit Kraftfahrzeugen irgendeiner Art (ausgenommen e-Bikes und elektromotorbetriebene Behindertenfahrstühle) befährt,
    - c) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 3 Hunde unangeleint sowie abseits der Wege, Straßen, Waldwege und Rastplätze laufen lässt,
    - d) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 4 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet,
    - e) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 5 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt,
    - f) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 6 Feuer anzündet beziehungsweise unterhält,
    - g) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 7 Geocaching abseits der Wege, Straßen, Waldwege und Rastplätze durchführt,
    - h) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 8 angelt, soweit nicht § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c einschlägig ist,
    - i) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 9 badet, soweit nicht § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i einschlägig ist,
    - j) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 10 Wassersport ausübt,
    - k) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 11 Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder ferngesteuerten Modellfahrzeugen befährt,
    - l) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 12 Veranstaltungen durchführt,
    - m) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
    - n) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 14 unter 500 Meter über Geländeoberkante Rundflüge oder Ballonfahrten durchführt oder unbemannte Luftfahrtsysteme irgendeiner Art fliegen lässt,
    - o) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 15 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
- p) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 16 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
  - q) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 17 Gehölze oder Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet,
  - r) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 18 Erstaufforstungen vornimmt, soweit nicht § 5 Absatz 1 Nummer 2 b) einschlägig ist,
  - s) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 19 Röhrichte oder Riede beseitigt oder beeinträchtigt,
  - t) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 20 Gewässer oder Feuchtgebiete verunreinigt,
  - u) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 21 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert oder der Errichtung oder Änderung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
  - v) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 22 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder vorhandene Anlagen in irgendeiner Form ausbaut,
  - w) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 23 Leitungen ober- oder unterirdisch neu verlegt oder bestehende Anlagen dieser Art in ihrer Lage verändert,
  - x) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 24 Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt,
  - y) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 25 Bodenbestandteile abbaut oder andere Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
  - z) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 26 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt,
  - aa) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 27 Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ausbringt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a keine ordnungsgemäße und rechtlich zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Weiden, Wiesen und Äckern unter Einhaltung der Grundsätze des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes durchführt oder die Maßgabe, dass jährlich je ein Drittel der bewirtschaftbaren Ackerfläche alternierend mindestens ein Jahr nicht genutzt wird, dort kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet und keine Düngung erfolgt, nicht beachtet,
  - b) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nicht einheimische oder walddgesellschaftsfremde Gehölze einbringt,
  - c) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Bewirtschaftung vorhandener Aufforstungen nicht hin zu naturnahen standorttypischen Laubmischwäldern durchführt,
  - d) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc zusätzliche Ent- und Bewässerungsmaßnahmen durchführt,
  - e) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Forstarbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen 15. August und dem 1. Februar aufeinanderfolgender Jahre durchführt,
  - f) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt,

- g) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff nicht grundsätzlich durch Einzelstammnahmen bewirtschaftet,
- h) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg Pflanzenschutzmittel oder Mittel der biologischen Schädlingsbekämpfung einsetzt,
- i) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh düngt,
- j) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c fischereiliche Nutzung am Zwochauer See durchführt, ohne dass ein Hegeplan aufgestellt und das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- k) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa Vogelarten und Feldhasen bejagt,
- l) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb Gesellschaftsjagden ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- m) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 d Doppelbuchstabe cc Jagdeinrichtungen oder Kirrstellen errichtet ohne diese der Unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich anzuzeigen,
- n) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd nicht nur bleifreie Munition verwendet,
- o) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f biotopersteinrichtende Maßnahmen und Pflegemaßnahmen durchführt, ohne dass das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- p) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g behördliche Beschilderungen durchführt, ohne dass das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- q) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h behördliche Maßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchführt, ohne dass das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- r) entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i außerhalb eines nach § 16 des Sächsischen Wassergesetzes zugelassenen Gemeingebrauchs im Zwochauer See badet.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft.

Torgau, den 15. Mai 2019

Landratsamt Nordsachsen  
Dr. Rexroth  
Beigeordneter



**Anlage 4**  
(zu § 2 Absatz 4 Satz 4)

**Grenzpunkte der Totalreservatsflächen Stand: 15.05.2019**  
(Koordinatensystem ETRS89 UTM33N)

**Östliche Fläche: Werbeliner See und Umgebung**

Nr.	Ostwert	Nordwert
1	313423	5708084
2	313434	5708087
3	313448	5708092
4	313487	5708111
5	313522	5708126
6	313545	5708134
7	313552	5708135
8	313565	5708118
9	313578	5708108
10	313596	5708105
11	313607	5708100
12	313614	5708095
13	313625	5708085
14	313640	5708070
15	313652	5708044
16	313670	5708022
17	313678	5708001
18	313687	5707982
19	313699	5707942
20	313711	5707910
21	313716	5707900
22	313747	5707833
23	313752	5707816
24	313755	5707796
25	313760	5707779
26	313771	5707770
27	313773	5707765
28	313772	5707754
29	313776	5707746
30	313781	5707741
31	313790	5707738
32	313797	5707728
33	313797	5707715
34	313807	5707704
35	313828	5707685
36	313855	5707652
37	313869	5707641
38	313880	5707635
39	313896	5707629
40	313923	5707625
41	313938	5707624
42	313952	5707621
43	313979	5707621
44	314032	5707617
45	314040	5707614
46	314046	5707609
47	314051	5707600
48	314060	5707597
49	314069	5707601
50	314072	5707609
51	314077	5707612
52	314088	5707609
53	314097	5707602
54	314106	5707599
55	314112	5707591
56	314116	5707585
57	314125	5707580
58	314132	5707581
59	314137	5707588
60	314148	5707587
61	314156	5707582
62	314169	5707578

Nr.	Ostwert	Nordwert
63	314182	5707562
64	314186	5707551
65	314185	5707539
66	314180	5707528
67	314167	5707511
68	314157	5707498
69	314142	5707487
70	314107	5707473
71	314034	5707434
72	313989	5707417
73	313977	5707416
74	313966	5707406
75	313953	5707401
76	313939	5707392
77	313923	5707387
78	313906	5707377
79	313894	5707363
80	313890	5707345
81	313892	5707328
82	313898	5707314
83	313915	5707295
84	313943	5707278
85	313968	5707266
86	313997	5707258
87	314018	5707253
88	314040	5707244
89	314058	5707239
90	314082	5707237
91	314092	5707242
92	314120	5707245
93	314127	5707243
94	314146	5707232
95	314151	5707231
96	314153	5707226
97	314153	5707223
98	314149	5707219
99	314146	5707211
100	314137	5707203
101	314121	5707197
102	314074	5707178
103	314052	5707166
104	314040	5707161
105	314030	5707164
106	314025	5707163
107	314023	5707156
108	314023	5707149
109	314029	5707137
110	314056	5707111
111	314066	5707088
112	314066	5707078
113	314062	5707060
114	314052	5707044
115	314041	5707033
116	314016	5707018
117	313990	5707004
118	313970	5706990
119	313951	5706965
120	313944	5706954
121	313943	5706943
122	313947	5706938
123	313965	5706929
124	313974	5706921

Nr.	Ostwert	Nordwert
125	313978	5706906
126	313978	5706891
127	313975	5706886
128	313974	5706876
129	313966	5706861
130	313955	5706847
131	313935	5706830
132	313924	5706811
133	313912	5706777
134	313908	5706758
135	313911	5706748
136	313918	5706740
137	313924	5706724
138	313924	5706708
139	313918	5706695
140	313918	5706683
141	313916	5706670
142	313910	5706663
143	313896	5706645
144	313888	5706624
145	313885	5706605
146	313888	5706577
147	313894	5706552
148	313892	5706528
149	313883	5706507
150	313862	5706465
151	313854	5706432
152	313845	5706377
153	313828	5706313
154	313814	5706249
155	313808	5706233
156	313794	5706216
157	313769	5706201
158	313751	5706196
159	313738	5706172
160	313721	5706142
161	313713	5706120
162	313705	5706081
163	313707	5706037
164	313711	5706018
165	313720	5705995
166	313731	5705974
167	313757	5705942
168	313781	5705914
169	313801	5705894
170	313815	5705877
171	313819	5705860
172	313820	5705840
173	313814	5705816
174	313801	5705797
175	313777	5705773
176	313766	5705756
177	313753	5705724
178	313750	5705699
179	313748	5705672
180	313750	5705656
181	313761	5705640
182	313766	5705626
183	313767	5705610
184	313758	5705590
185	313730	5705537
186	313737	5705509

Nr.	Ostwert	Nordwert
187	313752	5705479
188	313762	5705458
189	313767	5705437
190	313760	5705422
191	313747	5705407
192	313743	5705388
193	313752	5705362
194	313767	5705329
195	313795	5705273
196	313794	5705253
197	313790	5705237
198	313749	5705147
199	313735	5705107
200	313735	5705075
201	313750	5705035
202	313754	5705015
203	313749	5705005
204	313731	5704984
205	313696	5704969
206	313639	5704961
207	313621	5704956
208	313614	5704948
209	313608	5704939
210	313606	5704885
211	313606	5704851
212	313603	5704811
213	313605	5704773
214	313611	5704726
215	313611	5704694
216	313607	5704626
217	313613	5704576
218	313613	5704510
219	313608	5704498
220	313610	5704428
221	313608	5704397
222	313615	5704350
223	313614	5704271
224	313612	5704217
225	313608	5704179
226	313617	5704133
227	313618	5704027
228	313608	5703823
229	313629	5703802
230	313610	5703728
231	313585	5703621
232	313580	5703620
233	313562	5703621
234	313538	5703621
235	313487	5703617
236	313475	5703617
237	313461	5703619
238	313444	5703624
239	313427	5703630
240	313416	5703637
241	313317	5703715
242	313296	5703733
243	313284	5703744
244	313279	5703751
245	313277	5703759
246	313277	5703773
247	313279	5703798
248	313279	5703811

**Anlage 4**  
(zu § 2 Absatz 4 Satz 4)

Nr.	Ostwert	Nordwert
249	313276	5703830
250	313273	5703849
251	313267	5703863
252	313259	5703878
253	313252	5703893
254	313249	5703904
255	313247	5703929
256	313245	5704025
257	313238	5704034
258	313233	5704169
259	313223	5704225
260	313219	5704329
261	313218	5704539
262	313208	5704627
263	313193	5704696
264	313190	5704722
265	313187	5704784
266	313076	5704780
267	313000	5704670
268	313014	5704577
269	312915	5704582
270	312880	5704587
271	312776	5704672
272	312636	5704806
273	312572	5704889
274	312585	5704996
275	312855	5704922
276	312860	5704954
277	313025	5704946
278	313140	5705180
279	313089	5705258
280	313089	5705360
281	312923	5705391
282	312943	5705476
283	312942	5705497
284	312678	5705583
285	312650	5705588
286	312531	5705280
287	312420	5705317
288	312384	5705244
289	312190	5705109
290	312077	5705184
291	312077	5705209
292	312055	5705221
293	312033	5705208
294	312034	5705184
295	312186	5705106
296	311950	5704940

Nr.	Ostwert	Nordwert
297	312021	5704810
298	311940	5704746
299	311838	5704887
300	311816	5704907
301	311754	5704953
302	311732	5704947
303	311730	5704948
304	311725	5704951
305	311723	5704952
306	311702	5704948
307	311669	5705027
308	311453	5705290
309	311459	5705289
310	311466	5705284
311	311478	5705280
312	311498	5705279
313	311515	5705285
314	311531	5705293
315	311574	5705328
316	311584	5705338
317	311588	5705344
318	311594	5705350
319	311654	5705477
320	311654	5705480
321	311658	5705497
322	311666	5705572
323	311672	5705610
324	311677	5705627
325	311695	5705669
326	311721	5705741
327	311735	5705796
328	311752	5705882
329	311767	5705951
330	311774	5705982
331	311782	5706012
332	311798	5706072
333	311836	5706026
334	311843	5706010
335	311851	5706007
336	311863	5706010
337	311867	5706023
338	311861	5706032
339	311851	5706040
340	311805	5706092
341	311834	5706173
342	311854	5706225
343	311884	5706311
344	311891	5706330

Nr.	Ostwert	Nordwert
345	311921	5706388
346	311939	5706423
347	311958	5706460
348	312003	5706547
349	312048	5706631
350	312068	5706659
351	312092	5706688
352	312118	5706718
353	312136	5706745
354	312160	5706791
355	312210	5706869
356	312246	5706934
357	312258	5706962
358	312267	5706983
359	312285	5707023
360	312323	5707102
361	312335	5707124
362	312352	5707149
363	312373	5707173
364	312405	5707202
365	312413	5707210
366	312434	5707234
367	312459	5707265
368	312474	5707288
369	312484	5707307
370	312503	5707356
371	312512	5707385
372	312532	5707458
373	312542	5707485
374	312553	5707507
375	312578	5707552
376	312581	5707554
377	312593	5707577
378	312599	5707588
379	312624	5707620
380	312645	5707640
381	312660	5707654
382	312682	5707669
383	312683	5707672
384	312687	5707674
385	312691	5707679
386	312701	5707686
387	312719	5707702
388	312741	5707729
389	312755	5707746
390	312774	5707773
391	312776	5707776
392	312817	5707833

Nr.	Ostwert	Nordwert
393	312828	5707848
394	312840	5707863
395	312868	5707896
396	312890	5707918
397	312896	5707920
398	312925	5707934
399	312939	5707939
400	312965	5707955
401	313000	5707974
402	313017	5707987
403	313067	5708017
404	313106	5708037
405	313153	5708063
406	313174	5708071
407	313202	5708077
408	313216	5708079
409	313258	5708081
410	313309	5708083
411	313353	5708084
412	313405	5708083
413	313423	5708084

**Anlage 4**  
(zu § 2 Absatz 4 Satz 4)

**Westliche Fläche: Grabschützer See und Umgebung**

Nr.	Ostwert	Nordwert
1	311816	5707707
2	311867	5707754
3	311879	5707755
4	311951	5707745
5	311955	5707750
6	311937	5707768
7	311911	5707777
8	311861	5707787
9	311855	5707797
10	311856	5707805
11	311861	5707806
12	311872	5707803
13	311893	5707804
14	311920	5707814
15	311929	5707810
16	311935	5707812
17	311982	5707805
18	312030	5707770
19	312038	5707767
20	312063	5707748
21	312084	5707727
22	312095	5707719
23	312104	5707717
24	312115	5707702
25	312148	5707688
26	312155	5707668
27	312174	5707657
28	312170	5707649
29	312148	5707628
30	312122	5707569
31	312071	5707543
32	311897	5707511
33	311802	5707466
34	311752	5707444
35	311759	5707403
36	311807	5707338
37	311888	5707216
38	311856	5707145
39	311898	5707125
40	311908	5707131

Nr.	Ostwert	Nordwert
41	312030	5707053
42	312038	5707041
43	312062	5706979
44	312051	5706887
45	312038	5706839
46	311984	5706756
47	311963	5706713
48	311938	5706618
49	311901	5706491
50	311864	5706409
51	311850	5706370
52	311841	5706351
53	311773	5706230
54	311754	5706196
55	311746	5706176
56	311729	5706125
57	311714	5706080
58	311709	5706069
59	311694	5706027
60	311687	5706013
61	311675	5705995
62	311661	5705979
63	311647	5705967
64	311613	5705939
65	311593	5705919
66	311565	5705881
67	311555	5705871
68	311536	5705857
69	311500	5705839
70	311488	5705835
71	311466	5705827
72	311450	5705819
73	311435	5705808
74	311422	5705795
75	311401	5705764
76	311392	5705754
77	311382	5705747
78	311367	5705742
79	311351	5705737
80	311349	5705735

Nr.	Ostwert	Nordwert
81	311312	5705728
82	311296	5705728
83	311281	5705728
84	311272	5705729
85	311262	5705733
86	311254	5705739
87	311235	5705758
88	311216	5705784
89	311206	5705802
90	311195	5705815
91	311186	5705820
92	311176	5705825
93	311155	5705828
94	311123	5705827
95	311066	5705827
96	310998	5705830
97	310972	5705825
98	310952	5705818
99	310948	5705823
100	310906	5706010
101	310901	5706041
102	310900	5706062
103	310913	5706233
104	310915	5706246
105	310914	5706257
106	310905	5706266
107	310895	5706267
108	310875	5706268
109	310868	5706271
110	310850	5706290
111	310796	5706348
112	310765	5706378
113	310750	5706391
114	310696	5706432
115	310662	5706465
116	310629	5706495
117	310618	5706508
118	310600	5706535
119	310588	5706571
120	310563	5706661

Nr.	Ostwert	Nordwert
121	310560	5706686
122	310572	5706732
123	310571	5706775
124	310548	5706920
125	310499	5707127
126	310496	5707210
127	310505	5707284
128	310518	5707320
129	310538	5707358
130	310569	5707401
131	310603	5707439
132	310668	5707415
133	310681	5707437
134	310669	5707459
135	310603	5707441
136	310602	5707451
137	310624	5707473
138	310693	5707500
139	310772	5707518
140	310822	5707527
141	310848	5707534
142	310871	5707545
143	310901	5707569
144	310959	5707656
145	311038	5707723
146	311105	5707775
147	311167	5707828
148	311199	5707862
149	311211	5707839
150	311232	5707842
151	311273	5707842
152	311336	5707861
153	311583	5707801
154	311642	5707779
155	311641	5707715
156	311757	5707716
157	311816	5707707

**Bekanntmachung  
des Präsidenten des Sächsischen Landtages  
über die Anpassung der Grundentschädigung  
für die Mitglieder des Sächsischen Landtages  
nach § 5 des Abgeordnetengesetzes**

**Vom 2. Mai 2019**

Ab 1. August 2019 beträgt die monatliche Grundentschädigung 5 943,50 Euro.

Dresden, den 2. Mai 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Staatskanzlei  
über die Aufhebung der Befristung der Experimentierklausel  
des § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages**

**Vom 23. April 2019**

Die Staatskanzlei gibt bekannt, dass die Ministerpräsidentenkonferenz gemäß § 35 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275) am 18. April 2019 folgenden Beschluss gefasst hat:

Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) wird aufgehoben.“

„Die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in

Dresden, den 23. April 2019

Sächsische Staatskanzlei  
Bechtel  
Referatsleiterin

# **Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

**Vom 6. Mai 2019**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

**ter Rundfunkänderungsstaatsvertrag**) (SächsGVBl. 2019 S. 211) ist gemäß seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 am **1. Mai 2019** in Kraft getreten.

**Der Zweiundzwanzigste Staatsvertrag zur Änderung  
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigs-**

Dresden, den 6. Mai 2019

Sächsische Staatskanzlei  
Bechtel  
Referatsleiterin



---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 26-0  
Telefax: 03 51 4 85 26 -61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

23. Mai 2019

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.